Recht und Justiz

DR. JUR. WILHELM STÄGLICH

RECHTSPRECHUNG IM ZWIELICHT

– DOKUMENTATION EINES STRAFPROZESSES –

HEFT 2

Schriftenreihe zur Geschichte und Entwicklung des Rechts im politischen Bereich

DEUTSCHE RECHTSSCHUTZKASSE

Dr. jur. Wilhelm Stäglich

Rechtsprechung im Zwielicht

– Dokumentation eines Strafprozesses –

Deutscher Rechtsschutzkreis e.V. / Deutsche Rechtsschutzkasse (DRSK), Bochum

RECHTSPRECHUNG IM ZWIELICHT

Schriftenreihe zur Geschichte und Entwicklung des Rechts im politischen Bereich, Heft 2, 1982.

Erschienen im Selbstverlag für den Verein
Deutscher Rechtsschutzkreis e.V./Deutsche Rechtsschutzkasse.
Alleinverantwortlich i.S.d.P.: Dr. jur. Wilhelm Stäglich, 2361 Seedorf-Kembs

Bestellungen über:

DRsK e.V., Postfach 400215, 4630 Bochum 4.

Konten: Sparkasse Bochum, DRsK e.V., Kto.-Nr. 6308100, BLZ 43050001
Postscheck PSch.A. Dortmund, DRsK e.V., Kto.-Nr. 552 12-465

Gnade Gott demjenigen, der nicht redlich und ehrlich in Justizsachen verfähret! Quod bene notandum.
Friedrich der Große

Einführung

Zweck dieser Dokumentation ist es, vor einer unheilvollen Entwicklung in der Rechtsprechung zu warnen, die das gesetzte Recht selbst als Fundament des Rechtsstaates auszuhöhlen beginnt. Zum Rechtsstaat gehört in erster Linie die reinliche Scheidung von Recht und Politik. Die Politik will seit jeher bestimmte Meinungen und Forderungen durchsetzen. Das Recht hingegen hat allein der Verwirklichung von Gerechtigkeit durch eine saubere und von außen her unbeeinflußte Anwendung der Gesetze zu dienen — ohne Ansehung der Person. Die Justizorgane, insonderheit die Gerichte, sollten deshalb vom politischen Meinungskampf unberührt bleiben. Die Justiz eines Rechtsstaates steht im Dienste des Rechts und nur des Rechts!

Dem hier dokumentierten Strafprozeß liegen Meinungsäußerungen zum Tatbestand der Judenvernichtung im Zweiten Weltkrieg zugrunde. Er hat eine Aufweichung rechtlicher Maßstäbe und Grundsätze in höchst ungewöhnlichem Ausmaß offenbart. Nur so freilich ist es möglich, eine politisch unerwünschte Meinung, die ja grundsätzlich strafrechtlich bedeutungslos ist, dennoch durch die Strafgesetze zu erfassen. Prof. Dr. Friedrich Grimm, der berühmte Strafverteidiger, nannte Prozesse, die derartige "Meinungsdelikte" zum Gegenstand haben, "Prozesse mit hintergründigem Tatbestand" und sprach in diesem Zusammenhang von einem "Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken" (Grimm: "Politische Justiz — Die Krankheit unserer Zeit", Neuauflage 1974 im Verlag K.W. Schütz, 4994 Preußisch Oldendorf, S. 14). Das sind harte Worte, über die jene, die es angeht, einmal nachdenken sollten.

Der Normalbürger wird kaum verstehen, weshalb ein angeblich wissenschaftlich feststehender historischer Sachverhalt, der allerdings nach den Worten des bekannten Erlanger Historikers Prof. Helmut Diwald in Wirklichkeit bis heute "in zentralen Fragen immer noch ungeklärt" ist (Diwald: "Geschichte der Deutschen", 1. Aufl. Propyläen-Verlag, 1978, S. 165), mit Hilfe der Gerichte auch noch strafrechtlich "abgesichert" werden muß. Sogar das bekannte Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" äußerte sich kürzlich kritisch dazu (Nr. 20/1982, Seiten 70/71). Denn daß eine von bestimmten historischen "Erkenntnissen" abweichende Meinung — mag sie nun richtig oder falsch sein — strafbar sein soll, ist in der Tat nicht einzusehen. Für den Wissenschaftler ist das sogar unannehmbar, da die Geschichtswissenschaft stets nur unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung arbeitet. Sie verdiente sonst nicht den Namen "Wissenschaft".

Wenn Staatsanwaltschaften und Gerichte gleichwohl mit Hilfe dafür eigentlich gar nicht vorgesehener Strafgesetze gegen abweichende historische Auffassungen vorgehen, so ist das ein erschütterndes Zeugnis für eine Korrumpierung des Rechts durch die Politik. Daß so zustandegekommene Urteile allerdings nicht besonders überzeugend sind, wird der Leser dem Beispiel dieser Dokumentation unschwer entnehmen können. Sie hinterläßt den Eindruck, daß hier nicht nur am Recht, sondern sogar mit dem Sachverhalt manipuliert wurde, um die von gewissen Kreisen erwartete oder vielleicht sogar geforderte Verurteilung einer ketzerischen Geschichtsbetrachtung zu erreichen. Jedenfalls aber wurden in diesem Verfahren seit langem feststehende und bis heute unbestrittene Verfahrensgrundsätze, die normalerweise durchaus beachtet werden, einfach ignoriert. Das ist eine schlimme Entwicklung, weil sie Rechtsunsicherheit schafft und das Vertrauen in den Rechtsstaat untergräbt.

Es ist kein Geheimnis, daß diese politische Zweckentfremdung der Justizorgane zentral gesteuert wird. Erwartet wird dabei von den Richtern nicht eine Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips durch unvoreingenommene Wahrheitssuche und Streben nach Gerechtigkeit, sondern die "Statuierung von Exempeln" zur Aufrechterhaltung eines politisch-zeitgeschichtlichen Tabus. Hierbei steht, wie von Friedrich Grimm ausgeführt wurde, "die Politik über dem Recht, das zur bloßen Prozeßform herabsinkt" (aaO. S. 8). Das Recht geht so zugrunde, wenn nicht die Gerichte, die nach dem Grundgesetz ja unabhängig

sind, sich bald auf ihre eigentliche Aufgabe besinnen.

Auf der anderen Seite wird es unter diesen Umständen für jeden, der zeitgeschichtliche Forschungen zum Problem der Judenverfolgung im III. Reich betreibt oder der sich auf andere Weise eine eigene Meinung hierüber gebildet hat, zu einer schwerwiegenden ethischen Entscheidung, ob er noch mit seinen von der "etablierten Historie" abweichenden Erkenntnissen vor die Öffentlichkeit treten soll oder nicht. Auch insoweit soll diese Dokumentation eine Warnung sein. Es geht dabei letztlich um die Wahl zwischen dem unbedingten Einsatz für eine persönliche Überzeugung und dem menschlich nur allzu verständlichen Wunsch nach persönlichem Wohlergehen. Dem Zeitgeist widersprechende Überzeugungen haben schon immer für ihre Träger Schwierigkeiten mit sich gebracht. Wer das öffentliche Eintreten für seine Überzeugung vorzieht, den werden bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht einmal die hochgepriesenen Prinzipien unseres Grundgesetzes vor Strafe schützen, auch wenn die Tatsachen noch so klar für ihn sprechen. Auch das ist eine Erfahrung des hier dokumentierten Strafprozesses, die weiterzugeben wir für unsere Pflicht hielten, weil sie vermutlich noch viel zu wenig bekannt ist.

Die hiermit vorgelegte Prozeßdokumentation, die — von einigen erläuternden Anmerkungen abgesehen — für sich selbst sprechen soll, ist im übrigen nur ein Beispiel für die derzeit grassierende politische Justiz. Prozesse ähnlicher Art haben seit vielen Jahren in großer Zahl gegen Personen verschiedenster Herkunft und Bildungsstufe stattgefunden. Doch wurde bisher wohl noch kein Prozeß dieser Art in seinem Ablauf so sorgsam schriftsätzlich festgehalten, daß die bislang in der Öffentlichkeit noch kaum erkannten Abweichungen vom gesetzten Recht für jedermann deutlich sichtbar geworden sind. Das scheint uns die Veröffentlichung dieser Dokumentation besonders zu rechtfertigen. Wenn hierbei einige — zumeist schon bekannte — Argumente aus der sog. Holocaust-Diskussion erneut an die Öffentlichkeit gebracht werden, so war das zum Verständnis der prozessualen Vorgänge und Ergebnisse unumgänglich. Es war jedoch nicht der eigentliche Zweck der Dokumentation. Ob und in welchem Umfang tatsächlich "Millionen Juden vergast" wurden, sei hier ausdrücklich dahingestellt.

Deutscher Rechtsschutzkreis

DOKUMENTATION

I

MITTEILUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG EINES ERMITTLUNGS-VERFAHRENS WEGEN DES VERDACHTS DER VOLKS VERHETZUNG UND DER BELEIDIGUNG

Schreiben der StA Kiel vom 23. Juli 1980

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel
Aktenzeichen: 2 Js 650/80

23 Kiel, den 23. Juli 1980

Herrn
Dr. Wilhelm Stäglich
2361 Seedorf-Kembs

Sehr geehrter Herr Dr. Stäglich!

Ich führe gegen Sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung und der Beleidigung.

Ihnen wird vorgeworfen, als Autor, Herausgeber und Verleger eines als "Der offene Brief" bezeichneten Druckwerkes vom 15. April 1980 jüdische Mitbürger durch den Inhalt der Druckschrift beleidigt und zugleich dadurch in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde dieses Bevölkerungsteiles angegriffen zu haben, daß Sie ihn beschimpften.[1]

In der bezeichneten Druckschrift stellen Sie nämlich die Ermordung von Millionen von Juden während des Naziregimes als "offenkundigen Blödsinn" dar.

Dies kann die Tatbestände der §§ 130 Nr. 3 und 185 StGB erfüllen.[2]

Ich gebe Ihnen hierdurch Gelegenheit, sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Nach dem Gesetz steht es Ihnen völlig frei, ob Sie sich zur Sache äußern wollen oder nicht. [3]) Sie können sich — auch vor einer beabsichtigten Äußerung — jederzeit des Rates eines von Ihnen zu wählenden Verteidigers bedienen. Ferner steht Ihnen das Recht zu, zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

Sollte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens hier keine Antwort von Ihnen eingehen, werde ich davon ausgehen, daß Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen, sich zur Sache nicht zu äußern.

Hochachtungsvoll
gez. Saß
Staatsanwalt

II ERWIDERUNG DES BESCHULDIGTEN

Schreiben an die StA Kiel vom 13. August 1980

Dr. Wilhelm Stäglich — 13. August 1980
An den Quellen
2361 Seedorf-Kembs

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Kiel
Schützenwall 31-35
2300 Kiel

Betr.: Das gegen mich eingeleitete Ermittlungsverfahren 2 Js 650/80

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23. Juli 1980, mir zugestellt am 1.8.80.

Sehr geehrter Herr Saß!

Ich darf wohl davon ausgehen, daß das Ermittlungsverfahren gegen mich aufgrund des BGH-Urteils vom 18.9.1979 VI ZR 140/78 einge-

leitet wurde. Andererseits kann Ihnen nicht verborgen geblieben sein, daß eben dieses Urteil Gegenstand meiner Kritik in dem von Ihnen beanstandeten Offenen Brief an den Vorsitzenden des VI. Zivilsenats, Herrn Dr. Weber, gewesen ist. Als reine Urteilskritik wäre also der Offene Brief, selbst wenn er als beleidigend aufgefaßt würde, gem. § 193 StGB straffrei. Eine Formalbeleidigung enthält er nicht.

Im übrigen dürfen die von mir gebrauchten Worte "offenkundiger Blödsinn" nicht isoliert betrachtet werden. Ich habe die angeblichen Millionenvergasungen als "offenkundigen Blödsinn" bezeichnet, "w e n n man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet". Die von mir aus der maßgeblichsten zeitgeschichtlichen Quelle — den angeblichen Höß-Aufzeichnungen — ausgewählten Beispiele sprechen für sich. Ich betone hier nochmals — wie schon in meinem Offenen Brief, daß die "Millionenvergasungen" entgegen dem Urteil des VI. Zivilsenats dokumentarisch nicht nachweisbar sind.

Beweis:

a) Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte, München;

b) Mein 1975 geführter Schriftwechsel mit dem Institut;

c) Mein Buch "Der Auschwitz-Mythos", das auf einer mehr als zehnjährigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit beruht (Buchprospekt beigefügt).

Erst kürzlich fand ich dies außerdem bestätigt in dem 1979 im Kindler-Verlag herausgegebenen Buch der jüdisch-amerikanischen Historikerin Frau Lucy Dawidowicz "Der Krieg gegen die Juden". Frau Dawidowicz schreibt wörtlich auf Seite 140 des genannten Buches:

S.2 "Die historischen Belege sind spärlich und wären als Beweisführung vor Gericht vermutlich unzulässig. Der Gedanke der Vernichtung der Juden als politisches Ziel an sich erforderte .... Verschleierung und Tarnung. Ihn später auszuführen erforderte ... Geheimhaltung. Infolgedessen gibt es nur wenige Dokumente, und sogar die, welche uns vorliegen, behindern die Suche nach entscheidenden Beweisen, wegen der getarnten Sprache."

Frau Dawidowicz gilt in den USA als Holocaust-Expertin. Die "getarnte Sprache" in an und für sich unverfänglichen Dokumenten existiert allerdings nur in der Phantasie der sog. Holocaust-Experten — auch hierzulande; ein historisch-wissenschaftlicher Beweis wurde jedenfalls insoweit bisher nicht erbracht. Ich verweise auf mein Buch.

Die Behauptung, daß Millionen Juden vergast und anschließend spurlos verbrannt worden seien, basiert demzufolge notwendigerweise ausschließlich auf Behauptungen angeblicher Augenzeugen, von denen mein Offener Brief die wichtigsten in knappster Form wiedergibt. Anders wären die behaupteten Massenvergasungen ohnehin nicht zu erklären. Daß *sämtliche* Berichte hierüber offenkundigen Blödsinn enthalten, dürfte jedem Kenner der Materie klar sein. Das Behauptete ist nämlich technisch unmöglich. Die von mir ausgewählten Beispiele sind dafür typisch!

Sollten am Vorstehenden irgendwelche Zweifel bestehen, so beantrage ich, zunächst über folgende Fragen Beweis zu erheben:

1.) Welche Vorkehrungen sind für die Durchgasung eines Raumes mit Zyklon B erforderlich?

Wann kann ein solcher Raum nach einer Durchgasung frühestens wieder betreten werden?

Welche Vorsichts- und Schutzmaßnahmen sind dabei zu beachten?

Beweismittel:

a) Nürnberger Dokument NI-9912 — Richtlinien für die Anwendung von Blausäure (Zyklon) zur Ungeziefervertilgung (Entwesung). Dieses aus dem 2. Weltkrieg stammende Dokument liegt in Fotokopie im Staatsarchiv Nürnberg.

b) Gutachten eines von der Firma DEGESCH GmbH (6000 Frankfurt 61, Postfach 610207) zu benennenden Sachverständigen. Die Firma DEGESCH ist Patentinhaberin und Herstellerin des Entwesungsmittels Zyklon B, das zur Ermordung der Juden benutzt worden sein soll. Sie stellt das auch heute noch gebräuchliche Präparat bereits seit dem 1. Weltkrieg her.

5.3 2.) Wie lange dauert die Einäscherung einer Leiche in einem modernen Krematorium?

Wurde diese Zeit auch schon während des 2. Weltkrieges erreicht?

Wie groß war damals die durchschnittliche Verbrennungskapazität *eines* Einäscherungsofens der im KL Auschwitz-Birkenau verwendeten Art?

Mit welchem Ascheanfall pro Leiche mußte bei dem damaligen Stand der Technik gerechnet werden?

Verbrannte der Leichnam vollständig zu Asche oder blieben Teile übrig (welche?), die anschließend noch einer besonderen Behandlung bedurften?

B e w e i s m i t t e l :

Einholung einer gutachtlichen Auskunft eines beliebigen Krematoriums bzw. eines von diesem zu benennenden Sachverständigen.

3.) Ist die gleichzeitige Verbrennung mehrerer tausend Leichen unter freiem Himmel in Gruben möglich, die nach Zeugenaussagen 40 m lang, 6 - 8 m breit und etwa 2 ½ m tief waren?

Welche Brennstoffe waren dafür erforderlich und in welcher Menge? Wird dabei eine vollständige Veraschung der Leichen erreicht oder welche Rückstände bleiben übrig und in welcher Menge?

Wieviel Zeit nimmt die Freiluftverbrennung von etwa 2.000 Leichen, wenn sie in dieser Weise überhaupt möglich ist, in Anspruch?

B e w e i s m i t t e l :

Gutachten eines von einer Technischen Hochschule oder Universität zu benennenden Sachverständigen.

Weitere Beweisanträge bleiben vorbehalten.

Die Beweiserhebung wird die Unsinnigkeit der in meinem Offenen Brief angeführten Beispiele bestätigen und damit die Richtigkeit meiner Behauptung, daß es sich insoweit um "offenkundigen Blödsinn" handele, erweisen. Darüber hinaus wird damit die Unsinnigkeit aller sog. Augenzeugenberichte über die angeblichen Massenvergasungen und Massenverbrennungen offenbar werden.

Keine der Beweisfragen wurde bislang von Zeitgeschichtlern oder in einschlägigen Strafverfahren geprüft.

B e w e i s :

a) Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte, München
b) Auskunft des Leiters der Zentralstelle Ludwigsburg, Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl.

S.4 Zum mir weiter gemachten Vorwurf der Volksverhetzung (§ 130 StGB) bemerke ich, daß ich in meinem Offenen Brief kein einziges der in § 130 StGB genannten Tatbestandsmerkmale entdecken kann. Insbesondere frage ich mich, wodurch ich die Menschenwürde anderer angegriffen haben sollte. Die Worte "offenkundiger Blödsinn" dürften in dem gegebenen Zusammenhang insoweit irrelevant sein. [4)]

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Stäglich

III DIE ANKLAGESCHRIFT

mit Anschreiben des Amtsgerichtes Bad Segeberg

vom 24. Oktober 1980

Geschäfts-Nr. 5 Ls 49/80
Abs.: Amtsgericht Bad Segeberg

Bad Segeberg, den 24.10.80

Herrn
Dr. Wilhelm Stäglich
An den Quellen
2361 Seedorf-Kembs

In der Strafsache
gegen Sie
wegen Beleidigung und Volksverhetzung
wird Ihnen in der Anlage die Anklageschrift mitgeteilt.

Sie werden gebeten, innerhalb von 7 Tagen seit Zustellung [5] zu erklären, ob Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, sind die Tatsachen anzugeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Sie können alle Anträge schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des oben bezeichneten Gerichts stellen.

gez. Koch
Richter

Beglaubigt
Justizangestellte

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel
— 2 Js 650/80 —

Kiel, den 7. Oktober 1980
/Schm.

An das
Amtsgericht
— Schöffengericht —
Bad Segeberg

Anklageschrift

Der Richter im Ruhestand
Dr. Wilhelm Karl-Ferdinand Stäglich,
geboren am 11. November 1916 in Hamburg,
wohnhaft in 2361 Seedorf-Kembs
wird angeklagt, in Seedorf-Kembs seit 15. April 1980
durch dieselbe Handlung
mittels eines Druckwerkes

a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, daß er Teile der Bevölkerung beschimpfte, böswillig verächtlich machte und verleumdete,

b) andere beleidigt zu haben.

Der Angeschuldigte ist der Autor und Verleger eines als "der offene Brief" bezeichneten Druckwerkes, welches er seit dem 15. April 1980 im Bundesgebiet verbreitete oder verbreiten ließ. Der "Offene Brief" ist an den Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes gerichtet und enthält u.a. folgende Passagen:

S.2 "Die von Ihnen als "offenkundige Tatsache" bezeichnete "Ermordung von Millionen Juden" ist in Wirklichkeit "offenkundiger Blödsinn", wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet. Die Legende von den Millionenvergasungen beruht nämlich, was Ihnen offensichtlich nicht bekannt ist, auf im einzelnen sehr widersprüchlichen Berichten angeblicher "Augenzeugen". [6]

Dem Abdruck dieses Briefes ist der gedruckte Zusatz beigefügt:

"Der offene Brief zur Sache:

E i n Beispiel dafür, wie der Einzelne wirken kann. Tausende

solcher und ähnlicher Briefe würden unseren Volksvertretern zeigen. wie das Volk denkt!"

— Vergehen, strafbar, gemäß §§ 130 Nr. 3, 185; 52 StGB; § 20 Schlesw.-Holst. Landespressegesetz.

Strafantrag der Jüdischen Gemeinde in Hamburg ist am 5. August 1980 wirksam und rechtzeitig gestellt (Bl. 23 d.A.).

Beweismittel:

I. Angaben des Angeschuldigten (Bl. 24-25R d.A.).

II. Urkunden und Augenscheinobjekte:
4 Exemplare des "Offenen Briefes" vom
15. April 1980 (Bl. 1, 8, 12, 32 d.A.).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Zur Person:

Der jetzt 64-jährige Angeschuldigte war Richter am Finanzgericht Hamburg. Er lebt nunmehr im Ruhestand. Er ist Autor eines im Grabert-Verlag in Tübingen erschienenen Buches, das den Titel "Der
S.3 Auschwitz-Mythos — Legende oder Wirklichkeit?" trägt und in Verlagsprospekten als "Anti-Holocaust-Dokumentation" angepriesen wird.

II. Zur Sache:

1. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte in einem am 18. September 1979 verkündeten Urteil festgestellt, daß jeder, der die im "Dritten Reich" begangenen Judenmorde leugne, jeden jüdischen Mitbürger beleidige. Aufgrund dieser Entscheidung erhielt der Vorsitzende des Zivilsenats, Dr. Weber, zahlreiche Zuschriften, teils zustimmenden, teils ablehnenden Inhalts. Sein Antwortbrief auf eine Zuschrift eines Rechtsanwaltes wurde am 4. April 1980 in der "National-Zeitung" abgedruckt. Der "offene Brief" des Angeschuldigten, den dieser unter dem 15. April 1980 veröffentlichte, ist offensichtlich eine Reaktion auf die Veröffentlichung in der "National-Zeitung".

2. Der "Offene Brief" vom 15. April 1980 trägt den Namen des Angeschuldigten als Absender und ist an den Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes gerichtet. Das Druckwerk umfaßt zwei Textseiten. Auf der ersten Seite ist in einem sog. Kasten neben der Absenderangabe und der Anrede folgender Text in Fettdruck wiedergegeben:

"Ein offener Brief zur Sache:
Ein Beispiel dafür, wie der Einzelne wirken kann. Tausende solcher und ähnlicher Briefe würden unseren Volksvertretern zeigen, wie das Volk denkt!"

Im Text des "Offenen Briefes" führt der Angeschuldigte u.a. aus: "Die von Ihnen als 'offenkundige Tatsache' bezeichnete 'Ermordung von Millionen Juden' ist in Wirklichkeit 'offenkundiger Blödsinn', wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet. Die Legende von den Millionenvergasungen
S.4 beruht nämlich, was Ihnen offenbar nicht bekannt ist, ausschließlich auf im einzelnen sehr widersprüchlichen Berichten angeblicher 'Augenzeugen'." [6)]

Im übrigen ist dem Wortlaut des Briefes zu entnehmen, daß der Angeschuldigte die Judenmorde unter der Gewaltherrschaft des Naziregimes leugnen will. Das Wissen um diese Ereignisse bezeichnet er als das Ergebnis einer von den Alliierten angeordneten "Umerziehung", die seit 35 Jahren mit allen Mitteln "an unserem Volk" versucht werde. Gleichzeitig bezeichnet er diese "Umerziehung" als eine "verbrecherische Indoktrination".

Je ein Exemplar des "Offenen Briefes", der den Impressumvermerk: "V.i.S.d.P.: Dr. jur. Wilhelm Stäglich, 2361 Seedorf-Kembs, (Eigendruck)" trägt, ist der Staatsanwaltschaft Düsseldorf am 13. Juni 1980, dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am 10. Juni 1980 und dem Präsidenten des Landgerichts in Wiesbaden am 3. Juni 1980 ohne Absenderangabe zugegangen. Ein weiteres Exemplar ging am 19. Juni 1980 beim Hauptamt der Stadtverwaltung Karlsruhe ein.

3. Der Angeschuldigte hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Er ist der Meinung, die im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau vorgenommenen Massenvergasungen seien technisch nicht durchführbar gewesen. Alle Berichte hierüber enthielten offenkundigen Blödsinn. Die Urheberschaft des "Offenen Briefes" hat der Angeschuldigte nicht bestritten.

S.5 Die von ihm beantragten Beweiserhebungen, die sich auf die technische Durchführbarkeit der Massenvernichtungen im einzelnen und die Massenermordungen im allgemeinen beziehen, brauchen in der Hauptverhandlung nicht durchgeführt zu werden. Die von dem Angeschuldigten angezweifelten Tatsachen sind offenkundig und bedürfen daher keines Beweises.

Der Angeschuldigte wird in der Hauptverhandlung der ihm vorgeworfenen Straftaten überführt werden.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht — Schöffengericht — in Bad Segeberg zuzulassen.

gez. Saß

Staatsanwalt

IV ANTRAG DES BESCHULDIGTEN, DIE ERÖFFNUNG DES HAUPTVERFAHRENS ABZULEHNEN

Schreiben an das Amtsgericht Bad Segeberg vom 4. November 1980

Dr. Wilhelm Stäglich
An den Quellen
2361 Seedorf-Kembs

Kembs, 4. November 1980

An das Amtsgericht
2360 Bad Segeberg
Betr.: Geschäfts-Nr. 5 Ls 49/80

Die Anklageschrift ist nicht schlüssig. Sie entspricht damit nicht den Bedingungen des § 200 StPO. Ich beantrage deshalb,

die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 204 StPO abzulehnen.

1.) Im einzelnen bemerke ich

Zu a (Volksverhetzung gem. § 130 Nr. 3 StGB):

Haupttatbestandsmerkmal der sog. Volksverhetzung ist ein Angriff gegen die Menschenwürde anderer. Ein solcher Angriff muß gegen den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern des anderen, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet sein (Dreher-Tröndle, StGB, 38. Aufl., Rdn. 8 zu § 130). Weder die von der Staatsanwaltschaft (StA) aus dem beanstandeten Flugblatt zitierten Sätze noch der übrige Inhalt des Flugblatts zielen in diese Richtung. Insbesondere sind die Worte "offenkundiger Blödsinn", an denen die StA zufolge ihrem

Schreiben an mich vom 23. Juli 1980 vor allem Anstoß genommen hat, kein Angriff gegen die Menschenwürde anderer. Sie beziehen sich auch nicht — wie die StA offenbar meint — auf Judenmorde schlechthin, sondern allein auf die zeitgeschichtlichen "Quellen", aus denen die angeblichen Massenvergasungen von Juden hergeleitet werden. Der Zusammenhang, in dem die Worte stehen, läßt daran keinen Zweifel. Auch hatte das mit meinem Offenen Brief kritisierte Urteil des VI. Zivilsenats des BGH ausschließlich einen Sachverhalt zum Gegenstand, in dem es um das Leugnen der "Millionen*vergasungen*" von Juden in angeblichen Vernichtungslagern ging.

Das Leugnen der "Judenvergasungen", die Geschichtsrevisionisten des In- und Auslandes bekanntlich als "Gaskammerlüge" oder "Vergasungslüge" kennzeichnen, wurde nicht einmal in dem von mir kritisierten Urteil des BGH als "Volksverhetzung" angesehen. Auch der der Urteilsveröffentlichung in NJW 1980 S. 45 vorangestellte Leitsatz lautet:

"Menschen jüdischer Abstammung haben aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts in der BRD Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus. Wer die Judenmorde leugnet, *beleidigt* jeden von ihnen."

S.2 Hiernach gilt also das Leugnen der "Judenmorde" lediglich als Beleidigung. Andere Gerichte hatten das bisher offenbar ebenso gesehen. Das ergibt jedenfalls eine Meldung der Tageszeitung "Die Welt" vom 23. Oktober 1980, von der ich eine Fotokopie als Anlage 1 beifüge.[7]

Auch der "Arbeitskreis Rechtswesen" der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag hat diese Auffassung bislang vertreten, wie ein mir vorliegendes Schreiben des Referenten Dr. Gerd Wehling ausweist. Eine Kopie davon füge ich als Anlage 2 ebenfalls bei. [8] Nach Meinung des Arbeitskreises soll das Leugnen der Gaskammermorde nur dann als Volksverhetzung strafbar sein, wenn es in einen Zusammenhang mit der sog. Wiedergutmachung gestellt wird. Das ist jedoch an keiner Stelle meines Offenen Briefes geschehen.

Zu b (Beleidigung gem. § 185 StGB):

Mein Offener Brief war an den Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des BGH gerichtet. Sein Inhalt kritisiert im wesentlichen die Feststellung im Urteil dieses Senats vom 18. September 1979 VI ZR 140/78, daß die über die Millionenvergasungen vorliegenden Dokumente "er-

drückend" seien. Diese Feststellung ist nachweisbar ebenso falsch wie das gesamte Urteil. Ich habe neben diesem Flugblatt mehrere ausführliche Abhandlungen über das Urteil publiziert. Von dem zuletzt in Folge 14 der Halbmonatsschrift "Mensch und Maß" vom 23. Juli 1980 erschienenen Aufsatz ist zufällig noch eine Kopie in meinem Besitz, die ich hiermit als Anlage 3 überreiche. Die darin vertretene Rechtsansicht mache ich ausdrücklich zum Gegenstand dieser Stellungnahme zur Anklageschrift.[9]

Danach entfällt auch der Vorwurf der Beleidigung. Im übrigen ist für mich unerfindlich, wieso sich ausgerechnet die Mitglieder der jüdischen Gemeinde Hamburg beleidigt fühlen. Mein Offener Brief steht in keinerlei Beziehung zu den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden. Sie werden darin überhaupt nicht angesprochen, was beim genauen Studium dieses Briefes offensichtlich sein sollte. Allenfalls hätten sich Herr Dr. Weber, der Adressat, oder die Mitglieder seines Senats beleidigt fühlen können. Von dieser Seite aber wurde bezeichnenderweise kein Strafantrag gestellt. Der Brief ging am 16. April dieses Jahres an Herrn Dr. Weber ab. Dieser müßte ihn demnach
S. 3 am 17. oder 18. April erhalten haben. Es kann davon ausgegangen werden, daß im Senat über ihn gesprochen wurde. Ein weiterer, dem Senat nicht angehörender Bundesrichter erbat und erhielt über einen meiner Bekannten eine Kopie des Briefes. Daraus schließe ich, daß mein Offener Brief sogar zum Gesprächsthema über den betroffenen Senat hinaus wurde. Nichts anderes beabsichtigte ich, um ähnlichen Fehlurteilen für die Zukunft vorzubeugen.

Selbst wenn aber mein Offener Brief den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen würde, wäre die Strafbarkeit — worauf ich bereits in meinem Schreiben vom 13. August 1980 an die StA Kiel hinwies — gem. § 193 StGB [10] ausgeschlossen, weil es sich um die kritische Auseinandersetzung mit einer in einem Urteil enthaltenen Feststellung wissenschaftlichen Charakters handelt. Auch gerichtliche Urteile können wissenschaftliche Leistungen sein, trotz ihrer Natur als hoheitlicher Akt (Dreher-Tröndle aaO. Rdn. 6 zu § 193 StGB).

Darüber hinaus habe ich in Wahrnehmung höchstpersönlicher berechtigter Interessen gehandelt. Die StA selbst hat darauf hingewiesen, daß ich Verfasser des Buches "Der Auschwitz-Mythos" bin, eines wissenschaftlichen Werkes, dessen 1. Auflage (10.000 Stück) inzwischen verkauft ist. Auch aus meinem Offenen Brief ergibt sich dies

sowie die weitere Tatsache, daß das Buch und meine im Brief enthaltenen Behauptungen Ergebnis meiner langjährigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zum Thema "Holocaust" sind. Diese Forschungen gehen selbstverständlich weiter und ich habe auch ein Interesse daran, ihre Ergebnisse weiterhin zu veröffentlichen, ohne daran durch ein Urteil gehindert zu sein, das nicht der zeitgeschichtlichen Quellenlage entspricht und überdies rechtlich unhaltbar ist. Ich handelte daher mit meinem Brief auch in Wahrung der grundgesetzlich verbrieften Freiheit von Forschung und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG), die nach allgemeiner Meinung durch Absatz 2 des Art. 5 GG nicht eingeschränkt wird.

Zugleich handelte ich in Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen, nämlich zur Wahrung der Freiheit der historischen Wissenschaft im allgemeinen und auch im weitesten Sinne für unser gesamtes Volk, dessen Lebensinteressen davon berührt werden, daß nicht Kriegspropaganda bis in alle Ewigkeit als "historische Wahrheit" ausgegeben wird.

Alle diese Interessen sind mindestens ebenso hoch zu bewerten wie das Interesse der in der BRD lebenden Juden daran, nicht beleidigt zu werden. Eine solche Beleidigung der Juden aber enthält der beanstandete Brief — wie schon gesagt — nicht einmal.

S.4 Insbesondere enthält der Brief keine sog. Formalbeleidigung der Juden, zumal er sich — wie ebenfalls bereits erwähnt wurde — gar nicht gegen sie wendet. Er wurde von mir auch weder an die Jüdische Gemeinde Hamburg noch an die übrigen in der Anklageschrift (S. 4) genannten Stellen versandt. Kräftige Ausdrücke — wie etwa die Worte "offenkundiger Blödsinn" — sind noch keine Beleidigung (Dreher-Tröndle aaO. Rdn. 23 zu § 193). Nicht einmal das Wort "Lüge" wurde von der Rechtsprechung als Formalbeleidigung gewertet. (Dreher-Tröndle aaO. Rdn. 3 zu § 192).

2. Sollte wider Erwarten dennoch das Hauptverfahren eröffnet werden, so wird es entgegen der Meinung der StA selbstverständlich auf die in meinem Schriftsatz vom 13. August 1980 beantragten Beweise ankommen. Denn die wesentlichsten Behauptungen meines Briefes gehen dahin,daß es keine "erdrückenden Dokumente" über die "Judenvergasungen" gibt und daß alle "Augenzeugenberichte" hierüber Nonsens beinhalten, soweit sie auf die Einzelheiten dieser angeblichen Vorgänge eingehen.

Diese Tatsachen sind auch nicht ohne weiteres "offenkundig", weil sie nur dem bekannt sein können, der sich mit dieser Materie umfassend und vorurteilsfrei beschäftigt hat.

Ich werde meine Behauptungen gegebenenfalls in der Hauptverhandlung noch ausführlich darlegen und über die bereits angebotenen Beweise hinaus unter Beweis stellen.

Wird die Richtigkeit meiner Behauptungen bewiesen, so muß ich auf jeden Fall freigesprochen werden. Denn wahre und in angemessener Form verbreitete Tatsachen können weder volksverhetzend noch beleidigend sein. Es kommt daher entscheidend auf die angebotenen Beweise an, sofern nicht die Eröffnung der Hauptverhandlung bereits auf Grund meiner Ausführungen unter Ziffer 1 abgelehnt wird.

gez. Dr. Stäglich

V FRAKTION DER SPD IM DEUTSCHEN BUNDESTAG ZUM TATBESTAND DER VOLKSVERHETZUNG

Fraktion der SPD
im Deutschen Bundestag
— Arbeitskreis Rechtswesen —
5300 Bonn — Bundeshaus

den 21. April 1980

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

von Herrn Dr. Wolfgang Schwenk, MdB, erhielt ich Ihr Schreiben vom 15. April d. J. mit der Bitte um Beantwortung.

In der Anlage übersende ich Ihnen zunächst zwei Arbeitspapiere unserer Fraktion sowie die Presseerklärung des Bundesjustizministers Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, vom 6. November 1979.

In dieser Presseerklärung sind insbesondere auch die zur Zeit erkennbaren Gesetzeslücken bei der Bekämpfung neonazistischer Umtriebe erkennbar.

Das Vorbringen der sogenannten Vergasungslüge ist i.ü. nach den §§ 86 und 185 ff. StGB strafbar. Nach § 130 (Volksverhetzung) liegt eine Strafbarkeit jedoch nur dann vor, wenn die sogenannte Ver-

gasungslüge in dem Zusammenhang gebracht wird, daß die Juden bzw. Israelis diese sogenannte Vergasungslüge nur vortragen, um Wiedergutmachungsleistungen zu erhalten. Fehlt der Zusatz mit den Wiedergutmachungsleistungen, so liegen nur die vorgenannten Strafdelikte vor, nicht jedoch § 130 StGB. Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerd Wehling

Referent

VI DAS URTEIL DER 1. INSTANZ

Amtsgericht Bad Segeberg, Verhandlung am 23. Dezember 1980

— 5 Ls 49/80 —
— 2 Js 650/80 —

AMTSGERICHT BAD SEGEBERG
Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache gegen Dr. jur. Wilhelm Karl-Ferdinand Stäglich
geboren am 11. Nov. 1916 in Hamburg,
wohnhaft An den Quellen 14, 2361 Seedorf-Kembs,
wegen Volksverhetzung pp.

Das Amtsgericht Bad Segeberg — Schöffengericht — hat in der Sitzung am 23.12.1980,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Koch,
als Vorsitzender,
Herr Spiegelberg und Herr Henk,
als Schöffen,
Staatsanwalt Saß,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Leib,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung mittels eines Druckwerkes zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100,-- DM verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

— Angewendete Vorschriften: § 185 StGB, § 20 S.-H.Landespressegesetz. —

Gründe

S.2 ....

Der Angeklagte ist der Autor und Verleger eines als "Der Offene Brief" bezeichneten Druckwerkes, welches er seit dem 15. April 1980 im Bundesgebiet persönlich und durch Freunde verbreitet hat bzw. verbreiten ließ. Dieser "Offene Brief" ist an den Vorsitzenden des 6. Zivil-Senats des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, Herrn Dr. Weber, gerichtet und enthält unter anderem folgende Passagen:

Rechts oben im Brief ist ein Kasten enthalten, welcher in großen Buchstaben die Worte "Ein Offener Brief zur Sache" enthält und sodann folgenden Text beeinhaltet:

"E i n Beispiel dafür, wie der Einzelne wirken kann. Tausende solcher und ähnlicher Briefe würden unseren Volksvertretern zeigen, wie das Volk denkt!" Der "Offene Brief" enthält unter anderem folgende Sätze:

"Ich glaube im Gegensatz zu Ihnen nicht, daß es etwas mit Bildung zu tun hat, wenn jemand davon überzeugt ist, daß Millionen von Juden 'vergast' wurden. Ihre Behauptung, daß 'jeder gebildete Mensch' das wisse, ist abwegig, es sei denn, Sie verwechselten 'Bildung' mit
S.3 'Umerziehung', wie sie an unserem Volke gemäß der von den Alliierten 1945 ausgegebenen Direktive seit nunmehr 35 Jahren mit allen Mitteln versucht wird. Will man die mehr oder weniger erreichten 'Erfolge' dieser verbrecherischen Indoktrination nun auch noch durch richterliche Machtsprüche absichern? Ich glaube, daß dies den sich schon immer deutlicher abzeichnenden Durchbruch der historischen Wahrheit eher beschleunigen als verhindern wird. Die von Ihnen als 'offenkundige Tatsache' bezeichnete 'Ermordung von Millionen von Juden' ist in Wirklichkeit 'offenkundiger Blödsinn', wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet. Die Legende von den Millionenvergasungen beruht nämlich, was Ihnen

offenbar nicht bekannt ist, ausschließlich auf im einzelnen widersprüchlichen Berichten angeblicher 'Augenzeugen'." Der "Offene Brief" enthält weiterhin den Abdruck eines an einen Rechtsanwalt gerichteten Schreibens des Dr. Weber, worin Dr. Weber die vom Angeklagten soeben angegriffene Tatsache, insbesondere die offenkundige Tatsache der Ermordung von Millionen von Juden anführt. Hintergrund des Ganzen ist ein am 18. Sept. 1979 verkündetes Urteil des 6. Zivil-Senats des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, in welchem unter anderem folgender Leitsatz enthalten ist:

"Menschen jüdischer Abstammung haben aufgrund Ihres Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus. Wer die Judenmorde im '3. Reich' leugnet, beleidigt jeden von ihnen. Betroffen sind durch solche Äußerungen auch erst nach 1945 geborene Personen, wenn sie als 'Volljuden' oder 'jüdische Mischlinge' im '3. Reich' verfolgt worden wären."

Der "Offene Brief" ist der jüdischen Gemeinde in Hamburg durch die Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht worden. Daraufhin hat die
S.4 jüdische Gemeinde in Hamburg mit Schreiben vom 5. Aug. 1980, die Zustellung des "Offenen Briefes" erfolgte am 1. Aug. 1980, Strafantrag gegen den Angeklagten wegen Beleidigung gestellt.

Der Angeklagte, der Volljurist ist, und dem das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Sept. 1979 vollen Umfangs bekannt war, wußte, daß er durch den "Offenen Brief", insbesondere die Behauptung, daß es sich bei der von Herrn Dr. Weber als offenkundige Tatsache bezeichneten Ermordung von Millionen Juden in Wirklichkeit um offenkundigen Blödsinn handele, alle heute in der Bundesrepublik lebenden Juden beleidigen würde.

Diese Feststellungen beruhen auf dem verlesenen "Offenen Brief" des Angeklagten vom 15. April 1980 sowie auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, und der anhand der Akten 18 Js 2402/77 bekanntgegebenen Vorverurteilung.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, daß er nicht schlechthin die Verfolgung der Juden im 3. Reich leugnen wolle, sondern vielmehr durch den "Offenen Brief" zum Ausdruck habe bringen wollen, daß die Ermordung von Millionen Juden offenkundiger Blödsinn sei, soweit man die bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachte. Auch sei es ihm nicht um

die Ermordung der Juden schlechthin, sondern lediglich um "Vergasungen" von Millionen von Juden in seinem "Offenen Brief" gegangen. Die Vergasung von Millionen von Juden, so wie sie unter anderem im Höß-Bericht beschrieben sei, sei technisch gar nicht durchführbar. Der Angeklagte hat im Rahmen seines Plädoyers in der Hauptverhandlung einen schriftlich formulierten Hilfsbeweisantrag eingebracht, der insgesamt 8 Punkte enthält. Wegen des Umfangs des Hilfsbeweisantrages wird insoweit auf die Anlage 9 zum Protokoll vom 23.12.1980 verwiesen.

S.5 Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der Beleidigung der beiden jüdischen Mitbürger aus Hamburg, welche den Strafantrag der jüdischen Gemeinde vom 5. Aug. 1980 unterzeichnet haben, schuldig gemacht.

Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre durch Kundgabe der Mißachtung oder Nichtachtung der angegriffenen Person. Hier ist die Kundgabe der Mißachtung durch ein Druckwerk, nämlich den "Offenen Brief", erfolgt. Durch seinen "Offenen Brief" hat der Angeklagte den Juden schlechthin ihr Verfolgungsschicksal im 3. Reich, insbesondere die Ermordung von Millionen von Juden, abgesprochen. Daß sich diese Ausführung des Angeklagten im "Offenen Brief" nicht lediglich auf die derzeit vorliegenden zeitgeschichtlichen Quellen bezieht, ergibt sich unter anderem daraus, daß er die historische Tatsache der Ermordung von Millionen von Juden als "Umerziehung", wie sie seit 1945 von den Alliierten am deutschen Volk mit allen Mitteln versucht werde, ausgibt. Weiter führt er in seinem "Offenen Brief" aus, daß es sich bei dieser "Umerziehung" um eine verbrecherische Indoktrination handle. Betrachtet man dies, so gewinnt der Nachsatz zu der Behauptung, daß es sich bei der Ermordung von Millionen von Juden in Wirklichkeit um offenkundigen Blödsinn handle, wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet, keine selbständige Bedeutung. Vielmehr ist der Gesamtinhalt des "Offenen Briefes" im Kontext zu sehen. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich der Inhalt des Briefes für einen Dritten oder die Juden in der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Bei vernünftiger objektiver Betrachtungsweise kann der Inhalt jedoch nur so verstanden werden, daß der Angeklagte in dem "Offenen Brief" den Juden in der Bundesrepublik Deutschland das Verfolgungsschick-
S.6 sal im 3. Reich schlechthin abspricht. Dies beinhaltet wegen des

Verfolgungsschicksals der Juden eine Beleidigung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden. Indem sie nämlich durch ihr Verfolgungsschicksal als Gruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hervorgehoben sind, werden sie in ihrem Achtungsanspruch, der aus dem Verfolgungsschicksal herrührt, durch das Bestreiten dieses Schicksals schlechthin in ihrer Ehre verletzt.

Soweit der Angeklagte auch wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Nr. 3 StGB angeklagt worden ist, konnte eine Verurteilung nicht erfolgen. Zwar liegt hier ein Verleumden im Sinne des § 130 Nr. 3 StGB vor, indem der Angeklagte nämlich die offenkundige Tatsache der Ermordung von Millionen von Juden im 3. Reich wider besseres Wissen geleugnet hat. Die Art und Weise, in der dies geschehen ist, nämlich mittels eines Druckswerkes, das vielfach verteilt worden ist, ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, da eine konkrete Störung nach dem Gesetz nicht erforderlich ist. Das Nichteingreifen dieser Vorschrift rührt jedoch daher, daß nach § 130 StGB die Menschenwürde anderer angegriffen werden muß. Hierzu reicht eine Beleidigung noch nicht aus. Vielmehr ist Voraussetzung, daß der Angriff gegen den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern des anderen, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet ist, und ihm den Wert abspricht (vergl. Dreher Anmerkung 8 zu § 130 StGB). Einen derartigen Angriff auf die Menschenwürde vermag das Gericht in dem "Offenen Brief" nicht zu erkennen. Zwar hat der Angeklagte den Juden in dem "Offenen Brief", wie oben bezüglich der Beleidigung ausgeführt worden ist, ihr Verfolgungsschicksal im 3. Reich schlechthin bestritten. Dies allein ist jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet, von einem Absprechen des Menschseins als solches zu reden. Vielmehr liegt hierin lediglich im oben genannten Sinne eine
S.7 Beleidigung, nicht jedoch eine Volksverhetzung im Sinne von § 130 StGB.

Das Gericht braucht dem Hilfsantrag des Angeklagten nicht nachzugehen, da die dort unter Beweis gestellten Tatsachen teils für die Entscheidung ohne Bedeutung sind und teils das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen offenkundig ist (§ 144 Abs. 3 Satz 2 StPO). [11]

Der Angeklagte ist strafrechtlich lediglich einmal im Jahre 1978 wegen Beleidigung von Polizeibeamten in Erscheinung getreten. Andererseits handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Voll-

juristen, dem die Tragweite seines "Offenen Briefes" ohne Zweifel klar war. Zugunsten des Angeklagten hat sich ausgewirkt, daß er in der Hauptverhandlung nicht wie im "Offenen Brief" das Verfolgungsschicksal der Juden schlechthin bestritten hat, sondern durch umfangreiche Zitate versucht hat darzulegen, daß die Tatsache der Ermordung von Millionen von Juden im 3. Reich durch Quellen nicht belegt sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände, insbesondere aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich bei der hier begangenen Ehrverletzung um eine gravierende handelt, erschien eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen schuld- und tatangemessen. Die Höhe eines Tagessatzes ist entsprechend den Einkommensverhältnissen des Angeklagten auf 100,-- DM bemessen worden. Ein Teilfreispruch wegen der Nichtverurteilung gemäß § 130 StGB hatte nicht zu erfolgen, da der Tatbestand der Volksverhetzung tateinheitlich angeklagt war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Koch

VII DIE BERUFUNG DES BESCHULDIGTEN

Berufungsbegründung vom 27. Januar 1981

Dr. Wilhelm Stäglich
An den Quellen
2361 Seedorf-Kembs

Kembs, 27. Januar 1981

An das Amtsgericht
2360 Bad Segeberg
Betr.: Geschäfts-Nr. 5 Ls 49/80

Zur Begründung der von mir eingelegten Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts vom 23. Dezember 1980 trage ich vor:

I. Zur Sachverhaltsfeststellung

1.) Das Urteil ist im wesentlichen darauf gestützt, daß der Inhalt meines Offenen Briefes "nur so verstanden werden" könne, daß dadurch den Juden "das Verfolgungsschicksal schlechthin" abge-

sprochen werde (S. 5, 6 u. 7 der Gründe).

Diese Auslegung ist abwegig, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Mein Brief läßt sich an keiner Stelle über das unbestrittene und unbestreitbare Verfolgungsschicksal der Juden im allgemeinen aus. Da es außerhalb jeder Diskussion steht, daß Juden während der Zeit des 3. Reiches Verfolgungen zu erdulden hatten, bestand für mich auch kein Anlaß, in der Hauptverhandlung hierauf einzugehen. Insoweit ist also auch die Darstellung meiner Einlassung in den Urteilsgründen (S. 4, letzter Absatz, Satz 1) falsch.

b) Die auf Seite 5 der Urteilsgründe niedergelegte Begründung für die Auffassung des Gerichts ist in sich widersprüchlich. Mein angebliches Bestreiten des "Verfolgungsschicksals" der Juden "belegt" das Gericht "unter anderem" — ersichtlich nur eine Leerformel für eine mangelnde weitere Begründung! — mit einem Passus aus dem Offenen Brief, der ausdrücklich nur von "vergasten" Juden (auch nicht von "Ermordung von Millionen Juden", wie es in den Gründen fälschlich heißt!) spricht. Nur die Vergasungslegende wird von mir in einen Zusammenhang mit der sog. Umerziehung gestellt. Der Wortlaut meines Briefes ist insoweit absolut eindeutig und daher auch nicht auslegungsfähig. Ob das "Wissen" davon, daß "Millionen von Juden vergast" (so der Brieftext) wurden, nun auf der von mir in diesem Zusammenhang erwähnten "Umerziehung" bzw. "verbrecherischer Indoktrination" oder — wie der Adressat Dr. Weber meinte — auf "Bildung" beruht, ist hier nebensächlich und völlig gleichgültig. Jedenfalls rechtfertigt meine Ansicht darüber nicht die regelrecht an den Haaren herbeigezogene "Auslegung" meines Briefes durch das Gericht.
s.2 Ich habe mit dieser Briefstelle in keiner Weise — auch nicht sinngemäß — eine Verfolgung der Juden im 3. Reich in Abrede gestellt.

Im übrigen stimme ich mit dem Gericht darin überein, daß der "Nachsatz" keine selbständige Bedeutung hat. Mit Hilfe der "bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen" wurde und wird ja gerade die "Umerziehung" bzw. "verbrecherische Indoktrination" u.a. betrieben. Der "Nachsatz" steht mithin zweifellos in einem Zusammenhang mit dem vorher Gesagten, ohne daß dadurch jedoch die "Auslegung" des Gerichts gestützt wird. Denn der Nachsatz erklärt eindeutig und unwiderlegbar, worauf es mir ankommt. Durch die im Anschluß daran gebrachten Beispiele wird dies zusätzlich noch erläutert und unterstrichen. Und es wird schließlich weiter verdeutlicht durch die folgende Briefstelle, in der ich Herrn Dr. Weber die

Einholung von Auskünften bei der Fa. DEGESCH und einem modernen Krematorium nahegelegt habe. All dieses berücksichtigt das Gericht bei seinen hanebüchenen Auslegungsversuchen überhaupt nicht. Es paßt ja auch nicht zu seiner abwegigen Ansicht.

"Bei vernünftiger und objektiver Betrachtungsweise" — wie es vom Standpunkt des Urteilsverfassers völlig unangebracht heißt — sollte wirklich kein Zweifel am objektiven Inhalt meines Offenen Briefes bestehen.

c) Auch in dem von mir kritisierten Urteil des BGH ging es nicht um ein irgendwie geartetes "Verfolgungsschicksal schlechthin", sondern um die angebliche Verfolgung der Juden "mit dem Ziel der Ausrottung" (S. 7 der Entscheidungsgründe des BGH-Urteils). Der Beklagte jenes Verfahrens hatte die "Lüge von den 6 Millionen v e r g a s t e n Juden" angegriffen und sie als "zionistischen Schwindel" bezeichnet, der "nicht hingenommen werden" könne (Tatbestand des BGH-Urteils, S. 2). Ich hatte schon deshalb bei meiner Urteilskritik keinen Anlaß, über diesen dem BGH-Urteil zugrundeliegenden Tatbestand hinauszugehen und habe das auch mit keinem Wort getan. [12]

2.) Der jetzt dem Urteil zu entnehmende angebliche Inhalt meines Offenen Briefes wurde auch bis zur Urteilsverkündung niemals angesprochen. Weder in der Anklageschrift noch im Plädoyer des Sitzungsstaatsanwalts tauchte diese Version auf. Dieser sprach freilich — wie schon in seinem Schreiben an mich vom 23. Juli 1980 — davon, daß ich "die E r m o r d u n g von Millionen Juden während des Naziregimes als 'offenkundigen Blödsinn' dargestellt" hätte. Doch das ist ja wohl etwas anderes und — wie oben dargelegt wurde — auch nicht richtig. Der Herr Vorsitzende brachte die dem Urteil zugrundegelegte
S.3 Version vom Inhalt meines Offenen Briefes erstmals bei der mündlichen Urteilsbegründung zur Sprache. Vorher hatte er mit keinem Wort darauf hingewiesen, daß das Gericht den Brief möglicherweise so auslegen könne. Das Urteil hatte für mich insoweit den Charakter eines Überraschungsurteils. Ich hatte nicht die Möglichkeit, dieser abwegigen Ansicht über den Inhalt meines Offenen Briefes schon in der Hauptverhandlung entgegenzutreten.

Meine Verteidigung war infolgedessen im wesentlichen darauf beschränkt, darzulegen und anhand verschiedener Unterlagen und durch Zitate aus zeitgeschichtlicher Literatur zu beweisen, daß es

a) für die “Vergasung” von Millionen Juden keine “erdrückenden Dokumente” gibt, und

b) es sich hierbei auch nicht um eine “offenkundige historische Tatsache” handeln kann, weil die allein auf Zeugenberichten beruhende offizielle Darstellung hierüber technisch Unmögliches behauptet.

Das entsprach dem Inhalt meines Briefes, wie ihn jeder, der der deutschen Sprache ausreichend mächtig und des Lesens kundig ist, verstehen muß.

Leider hat das Gericht sich mit diesen meinen Darlegungen im Urteil überhaupt nicht auseinandergesetzt. Ein magerer Hinweis erscheint lediglich an einer Stelle des Urteils, wo er nicht hingehört, nämlich bei der Strafzumessung. Das Gericht war damit aber wohl auch überfordert.

3.) Zusammenfassung:

Mein Offener Brief beinhaltet für jeden unvoreingenommenen Leser erkennbar nur eine Kritik an einem Urteil des VI. Zivilsenats des BGH und an dessen Vorsitzenden, Herrn Dr. Weber. Diese Kritik stellt der Behauptung über die angebliche Offenkundigkeit der “Millionenvergasungen” die Fragwürdigkeit der zeitgeschichtlichen Quellen anhand von Beispielen aus der nach Ansicht der Zeitgeschichtler maßgeblichsten Quelle gegenüber. Der Brief stellt nicht die “Judenverfolgung schlechthin”, ja nicht einmal “Judenermordungen” schlechthin in Frage.

II. Zu den Rechtsausführungen

Die rechtlichen Ausführungen des Gerichts sind in ihrer nichtssagenden Dürftigkeit erschütternd. Angesichts der Tatsache, daß ich selbst einmal Richter an einem oberen Landesgericht war, sind sie —
S.4 gelinde gesagt — sogar eine unglaubliche Zumutung. Mit keinem einzigen meiner ausführlich vorgetragenen rechtlichen Argumente hat sich dieses Gericht auseinandergesetzt, obwohl das teilweise sogar rechtlich erforderlich war. Ich will hier nur auf das Wesentlichste kurz eingehen. Ausführlichere Darlegungen bleiben der Hauptverhandlung vorbehalten.

1.) Das Gericht ist mit keinem Wort auf meine bereits vor der Hauptverhandlung in Fotokopie vorgelegte ausführliche Kritik des BGH-Urteils vom 18. September 1979 [12] eingegangen, obwohl dieses Urteil — allerdings falsch verstanden — erkennbar meine Verurteilung

wegen Beleidigung maßgeblich bestimmt hat. Ich habe die wesentlichsten Punkte meiner Kritik an diesem Urteil in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen, so daß das Gericht sie hätte zur Kenntnis nehmen müssen. An dieser Stelle verweise ich zunächst nochmals auf meine zu den Akten überreichte Abhandlung (Anlage 3 meines Schriftsatzes vom 4.11.1980). Danach kann in dem schlichten Bestreiten oder Anzweifeln der Judenvergasungen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen noch keine Beleidigung der Juden im Sinne von § 185 StGB gesehen werden.

2.) Ich habe in der Hauptverhandlung ferner darauf hingewiesen, daß selbst dann, wenn man diesem BGH-Urteil grundsätzlich zustimmen will, in meinem Fall sogar nach diesem Urteil eine Beleidigung der Juden nicht in Betracht kommt. Hierzu habe ich die Ausführungen auf Seiten 5 - 6 der Entscheidungsgründe des BGH-Urteils wörtlich verlesen und erläutert. Sie lauten wie folgt:

"Erschöpfte sich die Aussage darin, die Geschichtsschreibung einer Unwahrheit zu bezichtigen, dann wäre der Kläger durch sie nicht verletzt. Solche Kritik wäre kein Angriff auf die Person. Niemand wird in seinem persönlichen Geltungsanspruch dadurch herabgesetzt, daß ein anderer ein anderes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit vertritt, als er selbst, und dem auch mit starken Worten Nachdruck gibt. Die Persönlichkeit bedarf gegenüber solchen Äußerungen, auch wenn sie sich mit Recht über sie empört, weil sie die historisch gesicherte Wahrheit zu leugnen sucht, keines Rechtsschutzes; ihnen kann auf andere Weise begegnet werden. Anderes käme nur in Betracht, wenn der Angreifer eine bestimmte Person als Lügner benennt. Solchen konkreten Vorwurf hat das Berufungsgericht der Äußerung indes zu Recht nicht entnommen."

Mein offener Brief enthält im wesentlichen nur die Infragestellung der von gewissen Zeitgeschichtlern herangezogenen Quellen für die angeblichen Judenvergasungen und damit eine Kritik der Geschichts-
S.5 schreibung. Er vertritt lediglich ein anderes Geschichtsbild, was auch der BGH dem vorstehenden Zitat zufolge für zulässig hält. Wäre es anders, so wäre ja auch von Stund an jede zeitgeschichtliche Diskussion über die Judenverfolgung im Dritten Reich generell blockiert! Es kommt hinzu, daß meine Kritik sich mit keinem Wort gegen die Juden richtet, indem sie etwa — wie der Beklagte im Fall des BGH-Urteils — von "Lüge" oder "zionistischem Schwindel" spricht.

Man kann übrigens davon ausgehen, daß mein von mir allen maßgebenden Massenmedien zugänglich gemachtes Flugblatt auch dem Zentralrat der Juden bekannt geworden ist, dem erfahrungsgemäß alle Verlautbarungen einschlägiger Art zugespielt werden. Dort hat man sich offenbar aber nicht "beleidigt" gefühlt, wie ich in der Hauptverhandlung auch nachgewiesen habe, daß es eine ganze Reihe von Juden gibt, die ebenfalls gegen den Gaskammerschwindel Front machen, wahrscheinlich, weil sie genau fühlen, daß mit derart fragwürdigen Behauptungen auf die Dauer dem Judentum nur geschadet wird.

Wenn ich allerdings den Urteilsgründen entnehmen muß, daß die Staatsanwaltschaft selbst die jüdische Gemeinde zur Stellung eines Strafantrages anregte (S. 3 unten), so ist verständlich, daß ein solcher Antrag auch prompt erfolgte. Ist das aber die Aufgabe einer Staatsanwaltschaft? —

3.) Ich hatte Ausführungen zu § 193 StGB gemacht (vgl. auch meinen Schriftsatz vom 4. November 1980, S. 3) und mehrfach insbesondere auf Art. V Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) hingewiesen. Überdies dürfte ohnehin offensichtlich sein, daß der wesentliche Inhalt meines Offenen Briefes Ergebnisse meiner langjährigen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet zur Grundlage hat. Dem Gericht war auch bekannt, daß ich der Verfasser eines weltweit anerkannten Standardwerks zur Auschwitzfrage bin, wie ja auch aus dem Flugblatt selbst und der Anklageschrift hervorgeht. Ich habe also zweifellos in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt und mich darauf auch in der Hauptverhandlung berufen.

§ 193 StGB ist nicht nur von Amts wegen zu prüfen, sondern die Verneinung seiner Voraussetzungen muß auch im Urteil begründet werden, wenn der Täter sich — wie ich es getan habe — darauf beruft (Dreher-Tröndle, StGB, Rdn. 5 zu § 193).

Insoweit sind die Urteilsgründe unvollständig, m.E. eine besonders schwerwiegende Unterlassung.

S.6 4.) Ich hatte mich ferner auf § 17 StGB [13] berufen, weil ich den ganzen Umständen nach bei der Herausgabe des Flugblatts die angebliche Rechtswidrigkeit meines Handelns nicht erkennen konnte. Schon Wochen vor der Verteilung des Flugblatts hatte ich den Offenen Brief an fast alle großen Presseorgane sowie alle Rundfunk- und Fernsehstationen versandt, ohne daß hierauf irgendeine Reaktion erfolgte. Daraufhin erst ließ ich das Flugblatt drucken. Bei der Abfassung des

Brieftextes war ich selbstverständlich bemüht, gegen die Juden gerichtete Verallgemeinerungen zu unterlassen und mich auf die notwendige Kritik an den apodiktisch getroffenen zeitgeschichtlichen Feststellungen des BGH-Urteils zu beschränken. Mit den abwegigen Auffassungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts konnte ich nicht rechnen. Ich glaubte damit jedenfalls nicht gegen das BGH-Urteil zu verstoßen, sondern es sogar im Gegenteil für mich in Anspruch nehmen zu können, wie ich bereits ausgeführt habe. Mindestens insoweit wird mir ein Subsumtionsirrtum zugebilligt werden müssen, der zwar nicht den Vorsatz ausschließt, wohl aber hier zur Annahme eines Verbotsirrtums führen muß. Desgleichen ist die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes — hier § 193 StGB — entweder Verbotsirrtum oder läßt jedenfalls den Vorsatz entfallen.

Da ich mich — wie gesagt — sogar mehrfach auf § 17 StGB in meinem Plädoyer berufen hatte, hätte das Urteil hierüber Ausführungen enthalten müssen (Kleinknecht, StPO, Rdn. 7 zu § 267). Das ist nicht der Fall. Das Urteil ist daher auch insoweit unvollständig.

5.) Da beim Tatbestand der Beleidigung zum Vorsatz das Bewußtsein gehört, daß die Äußerung eine Mißachtung darstellt, entfällt in meinem Fall auch der Beleidigungsvorsatz. Das Gericht hat hierzu den Tatsachen zuwider festgestellt, daß ich "wußte", daß ich durch meinen Offenen Brief "alle heute in der Bundesrepublik lebenden Juden beleidigen würde" (S. 4, Abs. 2 der Gründe). Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des § 130 StGB hat das Gericht sogar behauptet, ich hätte die "offenkundige Tatsache der Ermordung von Millionen Juden im 3. Reich *wider besseres Wissen* geleugnet", also den Schuldvorwurf — wenn auch in anderem Zusammenhang — noch verstärkt.

Angesichts der Fülle meiner vorgetragenen Argumente gegen die These von der Millionenvernichtung (vgl. z.B. u.a. meine Studie "Adam Riese und die 'Vernichtung von Millionen Juden' " — in der Hauptverhandlung zu den Akten überreicht)[14)] muß ich diese Feststellungen des Gerichts als vorsätzlich irreführend, ja als für mich
S.7 beleidigend bezeichnen. Denn damit wird mir unterstellt, daß ich meine zeitgeschichtlichen Forschungsergebnisse selbst nicht für richtig halte. Meinen eingehenden, durch beweiskräftige Hinweise und Unterlagen gestützten Ausführungen in der Hauptverhandlung konnte das Gericht dies kaum entnehmen. Die Herren Richter hätten mein Buch

"Der Auschwitz-Mythos" lesen sollen, dann wüßten sie, wie stark meine wissenschaftliche Überzeugung ist und daß sie auf sicheren Grundlagen beruht.

Die Feststellung, ich hätte "gewußt", daß ich durch meinen Brief "die Juden beleidigen" würde,, wird aber auch schon durch meinen zu den Akten überreichten Aufsatz "Rechtsirrtum oder 'Politische Justiz'?" (Anlage 3 zum Schriftsatz vom 4.11.1980) widerlegt, mit dem das Gericht sich ebenfalls hätte gründlich beschäftigen sollen und müssen. Offenbar hat es das nicht getan und bei meinen Ausführungen hierüber in der Hauptverhandlung geschlafen. Sonst hätte es die Vorsatz-Feststellung nicht treffen können.

6.) Zusammenfassung:

Schon aus Rechtsgründen hätte ich freigesprochen werden müssen, weil der äußere und innere Tatbestand der Beleidigung durch das inkriminierte Flugblatt nicht erfüllt ist.

III. Die Hilfsbeweisanträge [15)]

Das Gericht hat meine Hilfsbeweisanträge unter Bezugnahme auf § 144 StPO — gemeint ist offenbar § 244 StPO — pauschal mit der formelhaften Wendung abgelehnt, die unter Beweis gestellten Tatsachen seien teils "für die Entscheidung ohne Bedeutung", teils sei "das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen offenkundig" (S. 7 der Gründe). Es hätte aber im einzelnen sagen müssen, welche der insgesamt 8 Beweisanträge wegen Offenkundigkeit überflüssig bzw. welche von ihnen für die Entscheidung ohne Bedeutung waren. Schon bei der mündlichen Urteilsbegründung hatte der Vorsitzende — wohl auf meinen fragenden Blick hin — versprochen, er werde das in seinem schriftlichen Urteil noch im einzelnen begründen. Offensichtlich war er hierzu nicht in der Lage. Auch insoweit sind die Urteilsgründe also unvollständig. Die Ablehnung der Beweisanträge war auch unzulässig, weil nicht erkennbar ist, aus welchem Grund sie im einzelnen abgelehnt wurden.

Tatsächlich kann von "Offenkundigkeit des Gegenteils" in keinem einzigen Fall die Rede sein, und zwar schon deshalb nicht, weil sich
S.8 bei kaum einer der Beweistatsachen das "Gegenteil" konkret fassen läßt. Abgesehen hiervon kommt es gem. § 244 StPO darauf an, ob die unter Beweis gestellte Tatsache offenkundig ist. Dies trifft hier nicht zu, und wenn es zuträfe, hätte das nur die Grundlage für meinen Freispruch sein können.

Zur Frage der angeblichen Offenkundigkeit der "Millionenvernichtungen" habe ich im Rahmen meines Plädoyers mindestens eine Stunde lang gesprochen, zahlreiche Argumente dagegen angeführt und teilweise schon durch entsprechende Unterlagen belegt. [16] Das Gericht hat offensichtlich hierüber nicht einmal Überlegungen angestellt. Denn die Beratung über das Urteil dauerte kaum mehr als eine halbe Stunde, zu kurz, um auch nur das Wichtigste zu diskutieren. Nicht einmal die nicht einfachen rechtlichen Fragen konnten m.E. in dieser knappen Zeit den Schöffen sachgemäß nahegebracht werden. Ich hatte deshalb eigentlich auch damit gerechnet, daß das Urteil erst nach den Feiertagen verkündet werden würde. Man war aber wohl schon in Weihnachtsstimmung und wollte kurzerhand "reinen Tisch" machen. Unter einer verantwortungsbewußten Rechtsprechung stelle ich mir etwas anderes vor.

Ohne Bedeutung hätten die Beweisanträge nur dann sein können, wenn das Gericht sich auf meinen Standpunkt gestellt und mich aus Rechtsgründen freigesprochen hätte. Denn alle Beweisanträge beziehen sich auf Tatsachen, die im Bejahungsfall insgesamt die angebliche Millionenvernichtung ad absurdum führen würden. Alle Beweisanträge waren also insoweit erheblich. Ich werde sie daher in der Hauptverhandlung über meine Berufung wiederholen und evtl. noch ergänzen.

Ich bitte um Mitteilung der Geschäftsnummer des Landgerichts und baldige Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung.

gez. Dr. Stäglich

VIII ADAM RIESE UND DIE "VERNICHTUNG VON MILLIONEN JUDEN"

Eine Untersuchung

Diese Untersuchung will nicht wirklich geschehene Judenmorde verharmlosen. Ihr Zweck ist es, zu zeigen, daß die Behauptung, die "Ermordung von M i l l i o n e n Juden" in sog. Vernichtungslagern des Dritten Reiches sei "eine historische Tatsache", mit den technischen Gegebenheiten unvereinbar ist. Sie muß deshalb als eine unbegründete, maßlose Übertreibung bezeichnet werden, die das einzelne Opfer rechtswidriger Maßnahmen in Wert und Gewicht mindert. Welcher Art auch immer die Motive für diese unwahre Behauptung sein mögen — sie verlangt die energische Gegenwehr jedes Einsichtigen. In diesem Sinne möchte ich die nachfolgenden Ausführungen verstanden wissen.

1.) Zahl der "vergasten" Juden.

Nach dem neuesten Standardwerk zur Judenvernichtung der jüdisch-amerikanischen Historikerin Lucy S. Dawidowicz "Der Krieg gegen die Juden 1933 bis 1945" (Kindler Verlag München, 1979) beträgt die Gesamtzahl der "ermordeten Juden" 5.933.900 (aaO. S. 399). Hiervon sollen insgesamt 5.370.000 Juden in verschiedenen sog. Vernichtungslagern "vergast" worden sein (aaO. S. 139).

2.) Die "spurlose Vernichtung" der Leichname der "Vergasten".

Die "Vergasten" wurden nach heutiger offizieller Darstellung restlos zu Asche verbrannt, über deren weitere Behandlung es widersprüchliche Berichte gibt. Sie war jedenfalls bei der Befreiung der Lager durch die Sowjettruppen nicht mehr vorhanden.

Die Einäscherungen sollen teils in eigens zu diesem Zweck errichteten Krematorien (Auschwitz und Majdanek), teils in Gruben oder auf Scheiterhaufen im Freien (Auschwitz, Majdanek, Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno) erfolgt sein (in Chelmno "seit Frühjahr 1942" auch in "Verbrennungsöfen"). Vgl. hierzu im einzelnen

Arndt/Scheffler: "Organisierter Massenmord an Juden" (Beilage B 19/76 zur Wochenzeitung "Das Parlament" vom 8. Mai 1976 und "Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte", Heft 2/1976, S. 116 ff.). Nach den "Feststellungen" des Schwurgerichts Bonn im sog. Chelmno-Prozeß wurde in einem Waldlager bei Chelmno ab "Sommer 1942" ein "Verbrennungsofen" erstellt (A. Rückerl, "NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse", S. 273), der aber mit einem normalen Krematoriumsofen offenbar nichts gemein hatte.

3.) Beginn und Ende der Judenvernichtungen.

Mit Ausnahme von Chelmno, wo die "Vergasung" von Juden in sog. "Gaswagen" am 8. Dezember 1941 begonnen und mindestens 152.000 Opfer gefordert haben soll (Arndt/Scheffler aaO. S. 12 bzw. 118), wurde nach heutiger offizieller Darstellung in allen übrigen "Vernichtungslagern" frühestens im März 1942 mit "Vergasungen" begonnen (Dawidowicz S. 125, 126, 129, 130; Arndt/Scheffler aaO. S. 11, 13, 14, 16 bzw. 116, 120, 122, 125). In Auschwitz-Birkenau, dem angeblichen Zentrum der Judenvernichtung, begannen sie laut Arndt/Scheffler "vermutlich" schon im Januar 1942 (aaO. S. 19 bzw. 130). Doch nach der Rudolf Höß, dem ersten Auschwitz-Kommandanten, zugeschriebenen Version soll auch dort "im Frühjahr 1942" damit begonnen worden sein ("Kommandant in Auschwitz", dtv-Dokumente, Band 2908, S. 127).

Die Verbrennung der Leichen — also ihre "spurlose Vernichtung" — erfolgte allerdings in allen Lagern erst später; sie sollen zunächst in Massengräbern erdbestattet worden sein. Die frühesten Leichenverbrennungen sollen im Frühjahr 1942 in Chelmno stattgefunden haben. In Auschwitz-Birkenau begann man damit angeblich Ende September 1942 (Arndt/Scheffler aaO. S. 19 bzw. 130). Kremiert wurde dort erst ab Frühjahr 1943 (Arndt/Scheffler aaO. S. 20 bzw. 131).

Alle Vernichtungsaktionen sollen aufgrund eines Himmler-Befehls "etwa zwischen Mitte September und Mitte Oktober 1944" beendet worden sein (IMT, XXXIII, S. 68, Dok. PS-3762).

Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint hiernach die Annahme eines Zeitraums von rund 2 Jahren für die Beseitigung der "Vergasten" durch deren Einäscherung eher zu lang als zu kurz, zumal da verschiedenen Berichten zufolge einzelne Krematorien in Birkenau längere Zeit wegen dringender Reparaturarbeiten nicht betriebsbereit waren.

4.) Berechnung der erforderlichen Einäscherungszeit.

Es ist unbestreitbar, daß die Einäscherung in Krematorien wesentlich schneller vor sich geht als eine Leichenverbrennung unter freiem Himmel. Die Einäscherung von mehreren Tausend Leichen gleichzeitig in großen Gruben, wie sie in der Holocaust-Literatur insbesondere für Auschwitz behauptet wird, ist gänzlich unmöglich. Wenn daher im folgenden bei der Berechnung der Einäscherungsdauer aus Vereinfachungsgründen und mangels jeglicher Anhaltspunkte für die Anzahl oder den Prozentsatz der nicht kremierten Leichen davon ausgegangen wird, daß alle 5.370.000 Gastoten in Krematoriumsöfen eingeäschert wurden, so bedeutet das, daß die tatsächliche Verbrennungsdauer wahrscheinlich noch länger gewesen sein müßte als die hier berechnete.

a) Anzahl der zur Verfügung stehenden Einäscherungsöfen.

In Auschwitz I, dem sog. Stammlager, gab es seit November 1940 ein Krematorium mit 2, später 4 Einäscherungsöfen; sie spielten jedoch bei der angeblichen Judenvernichtung keine Rolle und können daher unberücksichtigt bleiben. Die schon seit 1942 "vergasten" Juden sollen nämlich zunächst erdbestattet, dann ab Ende September 1942 wieder exhumiert und anschließend im Freien verbrannt worden sein. Die Birkenauer Krematorien standen frühestens ab April 1943 zur Verfügung (vgl. oben Ziffer 3). Nach einer mir vorliegenden Mitteilung des Auschwitz-Museums wurde das Krematorium I des Stammlagers im Juli 1943 ganz außer Betrieb genommen und zu einem Luftschutzbunker für das daneben gelegene SS-Lazarett umgebaut.

Im Lager Majdanek soll es seit Herbst 1943 ein Krematorium mit 5 Einäscherungsöfen gegeben haben (Reitlinger, "Die Endlösung", 3. Aufl. 1963, S. 332, Fußnote). Obwohl Reitlinger aaO. Majdanek überhaupt nicht für ein "Vernichtungslager" hält, sollen diese 5 Öfen ebenso in unsere Berechnung einbezogen werden wie der ominöse "Verbrennungsofen" von Chelmno (siehe oben Ziffer 2), so daß für die "Judenvernichtungen" außerhalb von Auschwitz-Birkenau insgesamt 6 Einäscherungsöfen angenommen werden können. In Belzec, Treblinka und Sobibor gab es keine Krematorien; die zunächst auch hier erdbestatteten Leichen wurden später wieder ausgegraben und auf Scheiterhaufen verbrannt (Arndt/Scheffler aaO. S. 13, 15, 17 bzw. S. 121, 123, 127).

In Auschwitz II (Birkenau) sollen in der Zeit von März bis Juni

1943 vier große Krematorien mit insgesamt 46 Einäscherungsöfen betriebsbereit geworden sein (hierzu Arndt/Scheffler aaO. S. 20 bzw. 131).

Großzügig gerechnet standen hiernach in allen "Vernichtungslagern" höchstens

52 Einäscherungsöfen

zur Verfügung, und zwar — bis auf den ominösen Ofen von Chelmno — frühestens ab März/April 1943.

b) Verbrennungskapazität eines Krematoriumsofens.

In Hamburg-Öjendorf wird in einem der modernsten Krematorien der Bundesrepublik täglich in zwei Schichten (6 - 15 und 15 - 24 Uhr) kremiert. Pro Neun-Stunden-Schicht können dort bei einer reinen Verbrennungsdauer von 50 bis 70 Minuten 6 bis 7 Leichen eingeäschert werden. Die unter Einschluß der erforderlichen Nebenarbeiten benötigte Gesamtzeit für die Einäscherung einer Leiche beträgt mithin 70 bis 90 Minuten. In den 50er Jahren rechnete man noch mit einer reinen Verbrennungsdauer von 90 bis 100 Minuten (Der Große Brockhaus, 6. Band, 1955, S. 631), was bei Einbeziehung der erforderlichen Zusatzarbeiten einer Gesamteinäscherungszeit von rund 1 ¾ Stunden pro Leiche und Ofen entsprochen haben dürfte.

Im 2. Weltkrieg waren die Einäscherungszeiten mit Sicherheit wesentlich länger, da die technische Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten war.

Die Firma Topf & Söhne, die bekanntlich die Einäscherungsöfen für Auschwitz geliefert hatte, ließ im Jahre 1950 einen neuen Einäscherungsofen patentieren (Deutsches Bundespatent Nr. 861.731), der die Entwicklung wesentlich höherer Verbrennungstemperaturen als früher gestattete.

Hiernach erscheint die Annahme realistisch, daß während des 2. Weltkrieges die Einäscherung einer Leiche in einem Krematoriumsofen mindestens 2 Stunden in Anspruch nahm. Ein Krematoriumsofen konnte daher damals im Höchstfall 12 Leichen innerhalb von 24 Stunden einäschern.

c) Ergebnis:

Mit 52 Einäscherungsöfen (vgl. oben a) konnten daher täglich bis zu

624 Leichen

eingeäschert werden.

In den zur Verfügung stehenden 2 Jahren (vgl. oben Ziffer 3) = 730

Tagen waren daher äußerstenfalls

455.520 Leichen

zu beseitigen. Das sind pro Jahr 227.760.

Die Vernichtung der angeblich "vergasten" 5.370.000 Juden müßte mithin mindestens **23 Jahre (!)** gedauert haben. Sie hätte also noch weit über den Krieg hinaus fortgesetzt werden müssen.

Damit ist offensichtlich, wie absurd die Behauptung, "Millionen Juden" seien "vernichtet" worden, in Wirklichkeit ist.

gez. Dr. Stäglich

IX BEWEISANTRÄGE DES BESCHULDIGTEN

Dr. Wilhelm Stäglich
2361 Seedorf-Kembs

23. Dezember 1980

Zur Strafsache 5 Ls 49/80 Schöffengericht Bad Segeberg.

In der vorbezeichneten Strafsache gegen mich stelle ich für den Fall, daß ich nicht schon auf Grund meiner Ausführungen in der Hauptverhandlung und der dem Gericht überreichten Unterlagen freigesprochen werden sollte, die folgenden Beweisanträge:

1.) Die Zahl der bis jetzt gestellten jüdischen Wiedergutmachungsanträge hat die Fünf-Millionen-Grenze bereits weit überschritten.
Beweismittel: Auskunft des Bundesfinanzministeriums, Bonn.

2.) Die Zahl der während des Krieges im deutschen Einflußbereich befindlichen europäischen Juden außerhalb der UdSSR betrug zufolge einer ausführlichen technischen Studie in der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart" (Jahrgang 1980) im Höchstfall knapp drei Millionen Menschen.
Beweismittel: Gutachten des Verfassers der Studie bzw. deren Vorlage. Die ladungsfähige Anschrift des Verfassers der Studie ist zu erfragen bei
Grabert Verlag, 74 Tübingen, Postfach 1629.

3.) "Massenvergasungen" in sog. Vernichtungslagern sind weder zahlenmäßig noch nach Ort und Zeit dokumentarisch nachweisbar. Alle Angaben darüber beruhen auf im wesentlichen widersprüchlichen Berichten von "Augenzeugen" und ebensolchen "Geständnissen" in einschlägigen Gerichtsverfahren.
Beweismittel:
a) Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte, München, Leonrodstraße 46 b.
b) Auskunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, 7140 Ludwigsburg.

4.) "Geständnisse" und "Zeugenaussagen" dieser Art wurden nach dem Kriege in zahlreichen Fällen auch über die meisten Konzentrationslager des Altreichsgebiets — wie z.B. Dachau, Bergen-Belsen, Buchenwald usw. — abgegeben, obwohl heute historisch feststeht, daß dort niemals "Massenvergasungen" stattgefunden haben.
Beweismittel: Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte, München.

5.) Geständnisse und Zeugenaussagen über angebliche Vernichtungslager wurden bisher in keinem einzigen Gerichtsverfahren durch geeignete Sachverständige daraufhin überprüft, ob solche Massenvernichtungen unter den angegebenen Bedingungen überhaupt technisch möglich waren.
Beweismittel:
a) Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte, München.
b) Auskunft der Zentralen Stelle Ludwigsburg.

6.) Das Entwesungsmittel Zyklon B, das angeblich auch zur "Vergasung" von Juden benutzt worden sein soll, ist nicht nur hochgiftig, sondern es ist auch außerordentlich haftbeständig und bei bestimmten Konzentrationen explosiv. Alle Gasarbeiten vor und nach dem Einsatz von Zyklon B erfordern daher geschultes, mit Spezialgasmasken ausgerüstetes Fachpersonal. Durchgaste Räume müssen mindestens 20 Stunden lang entlüftet werden und dürfen keinesfalls vor Ablauf von 21 Stunden nach Beginn der Entlüftung für eine weitere Benutzung freigegeben werden.
Beweismittel:
a) Vorlage des Nürnberger Dokumentes NI-9912 durch Staatsarchiv Nürnberg, Archivstraße, 85 Nürnberg
oder

Institut für Zeitgeschichte, München.

b) Auskunft der Firma DEGESCH GmbH, Postfach 610207, 6000 Frankfurt/Main.

7.) Die Einäscherung einer Leiche in einem Krematoriumsofen nahm während des 2. Weltkrieges einschließlich aller erforderlichen Nebenarbeiten mindestens 2 Stunden in Anspruch. Eine Einäscherungszeit von 20 Minuten pro Leiche war unmöglich.
In einem Krematorium können allenfalls zwei Öfen zusammengeschaltet werden; Mehrfachkammeröfen — in der Literatur als 3-Kammer-Öfen, 4-Kammer-Öfen, Dreiretortenöfen oder gar Achtretortenöfen bezeichnet — gab und gibt es nicht.
Der Stromverbrauch für eine Leichenverbrennung beträgt 45 kw, was einer Menge von 60 cbm Erdgas bzw. einer den gleichen Heizwert erzeugenden Koks- oder Ölmenge entspricht.
Der Ascheanfall pro Leiche beträgt ca 2 kg.
Nicht verbrannte Skelett- und Weichteile bedürfen noch einer besonderen nachträglichen Behandlung.
Beweismittel:
Gutachten eines von einem Krematorium zu benennenden Sachverständigen.

8.) Die Verbrennung von mehreren Tausend Leichen gleichzeitig in 2 - 3 Meter tiefen Gruben ist nicht möglich.
Leichenverbrennungen im Freien sind nur unter besonderen Vorkehrungen und unter Einsatz erheblicher Mengen von Fremdenergie möglich. Eine vollständige Einäscherung wie in einem Krematorium findet dabei nicht statt.
Beweismittel:
Gutachten eines von einer Technischen Hochschule oder Universität zu benennenden Fachmannes, der mit den einschlägigen Fragen technischer und physikalischer Art voll vertraut ist.

Die Beweisanträge unter Ziffer 1 bis 5 sind erheblich für die Frage, ob tatsächlich "Millionen Juden" vernichtet wurden und ob es hierüber "erdrückende Dokumente" gibt.

Die Beweisanträge unter Ziffer 6 bis 8 sind erheblich hinsichtlich der in meinem Offenen Brief an Herrn Dr. Weber aufgestellten Behauptung, die zeitgeschichtlichen Quellen über die "Ermordung von Millionen Juden" enthielten "offenkundigen Blödsinn" und bezeugten technisch Unmögliches.

gez. Dr. Stäglich

X DAS URTEIL DER 2. INSTANZ

Landgericht Kiel, Sitzung am 7. Juli 1981

— VII Ns (28/81) —
2 Js 650/80

LANDGERICHT KIEL
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

Strafsache gegen den Richter am Finanzgericht a.D.
Dr. jur. Wilhelm Karl-Ferdinand S t ä g l i c h ,
geboren am 11. November 1916 in Hamburg,
wohnhaft An den Quellen 14, 2361 Seedorf-Kembs,
wegen Beleidigung

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts Bad Segeberg vom 23. Dezember 1980 hat die VII. große Strafkammer des Landgerichts Kiel in der Hauptverhandlung am 7. Juli 1981, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rausch
als Vorsitzender,
Richter am Landgericht Stark,
Richterin am Landgericht Schulz-Hardt
als beisitzende Richter,
Kaufmann Hermann Himmel, Bordesholm,
Elektromeister Willi Sierk, Owschlag,
als Schöffen,
Staatsanwalt Sass
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellte Stolze
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Berufung wird mit der Maßgabe verworfen, daß dem Angeklagten gestattet wird, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 400,-- DM abzutragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und seine ihm entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte.

S.2 G r ü n d e :

Das Schöffengericht Bad Segeberg hat den Angeklagten wegen Beleidigung mittels eines Druckwerks gemäß §§ 185 StGB, 20 Abs. 1 Landespressegesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100,-- DM verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er seine Freisprechung erstrebt.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

....

S.3 Zum Tatgeschehen hat die Hauptverhandlung aufgrund der Angaben des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, sowie aufgrund des verlesenen "Offenen Briefes" vom 15. April 1980 folgendes ergeben:

Der Angeklagte bezeichnet sich als wissenschaftlichen Einzelforscher. Zu seinen besonderen Anliegen zählt die historische Erforschung der Judenverfolgung und -vernichtung. Er ist der Verfasser des im Grabert-Verlag, Tübingen, erschienenen Buches "Der Auschwitz-Mythos — Legende oder Wirklichkeit? ".

Unter dem Datum des 15. April 1980 veröffentlichte er als Autor und Verleger einen an den Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, Dr. Reinhold Weber, gerichteten "Offenen Brief", den er unter anderem an mehrere Staatsanwaltschaften und andere Behörden versandte. Der "Offene Brief" hat folgenden Wortlaut:

S.4-5

Dr. jur. Wilhelm Stäglich
2361 Seedorf - Kembs

EIN OFFENER BRIEF ZUR SACHE:

E i n Beispiel dafür, wie der Einzelne wirken kann. Tausende solcher und ähnlicher Briefe würden unseren Volksvertretern zeigen, wie das Volk denkt !

An den Vorsitzenden Richter
des VI. Zivilsenats
Herrn Dr. Reinhold W e b e r
Bundesgerichtshof
7500 K a r l s r u h e

Sehr geehrter Herr Dr. Weber ! 15. April 1980

In der „Deutsche National-Zeitung" Nr. 14 vom 4. April 1980 fand ich die Veröffentlichung Ihres Schreibens an einen namentlich nicht genannten Rechtsanwalt, der Sie gebeten hatte, ihm für die im Urteil Ihres Senats vom 18. September 1979 (Az. VI ZR 140/78) aufgestellte Behauptung, die „Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden" seien „erdrückend", die erforderlichen Hinweise zu geben.
Ich muß gestehen, daß ich selbst nach Kenntnisnahme dieser für jeden wirklichen Kenner der Materie recht überraschenden Feststellung zunächst erwogen hatte, Sie zu fragen, an welche Dokumente Sie hierbei wohl gedacht haben mögen. Ich habe diese Anfrage dann doch unterlassen, weil ich mir sagte, daß dabei kaum etwas herauskommen würde. Immerhin habe ich mich gefreut, durch Ihren Brief zu erfahren, daß das mit sachlichen, logischen und nicht zuletzt rechtlichen Fehlern überreichlich befrachtete Urteil Ihres Senats „ungewöhnlich viele kritische Zuschriften" herausgefordert hat. Bedenkt man, daß die meisten Menschen sich zweifellos nur ungern schriftlich äußern, so läßt das jedenfalls auf eine zunehmende kritische Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber Urteilen solcher Art schließen, was sicherlich als erfreuliches Zeichen einer wachsenden Wiederbesinnung unseres Volkes gewertet werden darf.

Ein Grund zur Hoffnung ! –

Es ist billig, solche Kritik damit abzutun, daß Sie von „Alt- oder Neonazis" stamme, mit denen eine Diskussion „von vornherein aussichtslos" sei. Aus Ihrem Munde erscheinen mir solche Floskeln um so weniger angebracht, weil Sie selbst der DNZ zufolge 1943 zum Landgerichtsrat befördert wurden und somit auch der von Ihnen so genannten „verbrecherischen Gewaltherrschaft" gedient haben.

Noch einige weitere Bemerkungen halte ich aufgrund Ihrer Antwort an den oben erwähnten Rechtsanwalt für angebracht, in der schwachen Hoffnung, bei Ihnen doch noch so etwas wie einen Denkvorgang über die in Ihrem Urteil – wie mir scheint – höchst leichtfertig getroffenen historischen Feststellungen in Gang zu setzen. Ich glaube im Gegensatz zu Ihnen nicht, daß es etwas mit Bildung zu tun hat, wenn jemand davon überzeugt ist, daß Millionen von Juden „vergast" wurden. Ihre Behauptung, daß „jeder gebildete Mensch" das wisse, ist abwegig, es sei denn, Sie verwechselten „Bildung" mit „Umerziehung", wie sie an unserem Volk gemäß der von den Alliierten 1945 ausgegebenen Direktive seit nunmehr 35 Jahren mit allen Mitteln versucht wird.

Will man die mehr oder weniger erreichten „Erfolge" dieser verbrecherischen Indoktrination nun auch noch durch richterliche Machtsprüche absichern ? Ich glaube, daß dies den sich schon immer deutlicher abzeichnenden Durchbruch der historischen Wahrheit eher beschleunigen als verhindern wird.

Die von Ihnen als „offenkundige Tatsache" bezeichnete „Ermordung von Millionen Juden" ist in Wirklichkeit „offenkundiger Blödsinn", wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet. Die Legende von den Millionenvergasungen beruht nämlich, was Ihnen offenbar nicht bekannt ist, ausschließlich auf im einzelnen sehr widersprüchlichen Berichten angeblicher „Augenzeugen".

Wer daran glaubt, muß hiernach z.B. auch glauben,

daß es im Sommer 1944 möglich war, täglich 5 Transportzüge mit ca. 9000 Juden nach Auschwitz zu karren und letztere dort innerhalb von 24 Stunden so restlos zu vernichten, daß nichts von ihnen übrig blieb,

daß die angeblichen „Gaskammern" bereits eine halbe Stunde

National Zeitung, 4. April 1980:

Der Karlsruher Bundesgerichtshof hat mit seinem vielbeachteten Judenmord-Urteil öffentlich geäußerte Zweifel am Ausmaß der NS-Judenverfolgung unter bestimmten Umständen für unzulässig erklärt. Auf die Anfrage eines bekannten Rechtsanwalts, „weitere sachdienliche Unterlagen anhand zu geben bzw. in öffentlichen Büchereien auffindbare Fundstellen zu bezeichnen, die die Richtigkeit des genannten Ergebnisses für die Begründung in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden und deshalb rechtsstaatlich auch nachvollziehbaren Weise erhärten", antwortete der Präsident Dr. Reinhold Weber des VI. Zivilsenats, der das Judenmord-Urteil gefällt hatte. Dr. Weber, am 13. November 1914 in Krefeld geboren, wurde 1943 zum Landgerichtsrat befördert und ist seit 1961 Bundesrichter, seit 1972 Senatspräsident. Nachfolgend seine Antwort im Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Da ich im Februar in Urlaub war, komme ich erst heute dazu, Ihren „Mahnbrief" vom 5. Februar d. J. zu beantworten.

Nachdem die Presse im Oktober vorigen

Jahres über das Urteil des Senats vom 18. September 1979 berichtet hatte, habe ich ungewöhnlich viele kritische Zuschriften — teilweise beleidigenden Inhalts — erhalten, teils anonym, durchweg von offensichtlich „Alt-Nazis", aber auch aus neo-nazistischen Kreisen. Ich hatte anfangs erwogen, einige dieser Schreiben zu beantworten, soweit sie zu der jungen Generation gehören, die die verbrecherische Gewaltherrschaft der nationalsozialistischen Zeit selbst nicht miterlebt hatten. Nach Gesprächen im Senat habe ich davon abgesehen — eine Diskussion mit derartigen Briefeschreibern ist von vornherein aussichtslos.

Auch die Fragen in Ihrem Brief vom 31. Oktober 1979 hatte ich beantworten wollen. Ich habe das dann aber doch für überflüssig gehalten — zumal ich erfuhr, daß jenes Urteil vollständig in Kürze in der Neuen Juristischen Wochenschrift publiziert werden würde (so geschehen 1980, 45 ff). Daraus ersehen Sie, daß die Tatfrage („historische Tatsache des Judenmordes im Dritten Reich") in diesem Rechtsstreit (weder vor dem Land- noch vor dem Oberlandesgericht) überhaupt nicht zur Diskussion gestanden hat — eine Beweisaufnahme, etwa an Hand von „Urkunden, die den strengen, jedoch sachlich unverzichtbaren notwendigen geschichtswissenschaftlichen Anforderungen einschränkungslos genügen" (so Ihr Brief), hat nicht stattgefunden.

Ich kann ja wohl Ihre Kenntnis davon voraussetzen, daß der Bundesgerichtshof keine Beweise erhebt oder die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts „nachvollzieht", wie Sie es zu wünschen scheinen; schließlich sind Sie ein Rechtsanwalt, der beim Oberlandesgericht, also der letzten Tatsacheninstanz tätig ist. Beweise über offenkundige Tatsachen braucht kein Gericht und darf kein Gericht erheben. Die Ermordung von Millionen Juden im sog. Dritten Reich ist eine historische Tatsache. Daß sie durch erdrückende Dokumente gesichert belegt ist, weiß jeder gebildete Mensch, nachdem er all das, was nach dem Kriege dazu bekannt geworden ist, gehört und gelesen (auch in den so sehr von Ihnen gewünschten „Urkunden") hat. Über Ihre Aufforderung, ich solle Ihnen „weitere sachdienliche Unterlagen an Hand geben" bzw. diese nach in öffentlichen Büchereien auffindbaren Fundstellen bezeichnen, bin ich einigermaßen verwundert. Soll ich sie Ihnen etwa aufzählen oder Ihnen quasi „Geschichtsunterricht" erteilen? Wenn wirklich die „Bürger", von denen Sie in Ihrem Brief schreiben, noch mehr an „einschränkungslos" nachprüfbaren „Urkunden" verlangen sollten, so kann es sich bei Ihnen nur um die sattsam bekannten unbelehrbaren alten „Nazis" handeln; mich mit diesen auseinanderzusetzen, halte ich für unter meiner Würde. Diese „Bürger" kommen mir vor so wie diejenigen, welche die Tatsache, daß Hitler im April 1945 Selbstmord begangen hat, mangels „Urkunden" bezweifeln.

Hochachtungsvoll
Dr. Weber

nach ihrer Durchgasung mit dem Entwesungsmittel Zyklon B ohne besondere Schutzvorkehrungen zum Abschleppen der Gastoten wieder betreten werden konnten und die Leichenträger hierbei „aßen und rauchten",

daß in den Einäscherungsöfen von Auschwitz-Birkenau je drei Leichen auf einmal innerhalb von nur 20 Minuten verbrannt werden konnten,

daß auch mehrere tausend Leichen auf einmal „in Gruben" (also ohne ausreichende Sauerstoffzufuhr) innerhalb weniger Stunden zu Asche verbrannt werden konnten.

Diese Beispiele, die noch vermehrt werden könnten, sind den angeblichen Höß-Aufzeichnungen entnommen, also einem „Dokument", das heute noch von den „Zeitgeschichtlern" als die maßgeblichste Quelle für die Judenvergasungen in Auschwitz angesehen wird. Ihre Absurdität ist offensichtlich.
Andere „Zeugen-Berichte" sind teilweise noch unwahrscheinlicher, abgesehen davon, daß alle diese Berichte einander in wesentlichsten Punkten widersprechen.
Bevor Sie weiterhin Unmögliches kraft richterlicher Autorität zur „offenkundigen historischen Tatsache" machen, sollten Sie zumindest bei der Frankfurter Firma DEGESCH GmbH Erkundigungen über Anwendungsvoraussetzungen und Wirkungsweise des heute noch von dieser Firma vertriebenen Blausäurepräparats Zyklon B einholen und sich bei irgendeinem modernen Krematorium über die heutigen Einäscherungskapazitäten unterrichten. Sonst machen Sie sich vor künftigen Generationen so lächerlich, wie die mittelalterlichen Hexenrichter, die ebenfalls mit absoluter „Gewißheit" Unmögliches „feststellten" !

Selbstverständlich ist mir als Volljuristen und ehemaligem Richter bekannt, daß der Bundesgerichtshof keine Beweise erhebt. Er hat aber auch nicht das Privileg, denkgesetzlich Unmögliches in seine Urteile aufzunehmen, sondern im Gegenteil die Pflicht, Urteile nachgeordneter Gerichte, die – wie z.B. alle NSG-Urteile, die „Massenvergasungen" in deutschen Konzentrationslagern „feststellen" – gegen die Denkgesetze verstoßen, in der Revision wieder aufzuheben. Das ist bisher noch in keinem einzigen Fall geschehen, so daß man sich wirklich fragen muß, ob bei den einschlägigen Urteilen – dies betrifft allerdings die Strafsenate – mehr die Ignoranz oder erbärmlichster Opportunismus die Feder geführt haben.

Unter diesen Umständen war die Überheblichkeit und Arroganz, die aus Ihrem Antwortbrief an den mit Recht fragenden Rechtsanwalt spricht, wohl kaum angebracht.
Vielleicht denken Sie einmal gemeinsam mit Ihren Richterkollegen darüber nach.
Zur Unterstützung Ihrer Gedankenarbeit darf ich Sie in diesem Zusammenhang auf mein im Vorjahr erschienenes Buch „DER AUSCHWITZ – MYTHOS" aufmerksam machen, von dem ich einen Werbeprospekt beifüge.

Mit der Ihrem Amt gebührenden Hochachtung !

gez. *Dr. Stäglich*

V.i.S.d.P.: Dr. iur. Wilhelm Stäglich, 2361 Seedorf-Kembs. (Eigendruck)

S.6 Anlaß für diesen Brief war das neben dem Schreiben des Angeklagten abgedruckte Antwortschreiben des Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an einen Rechtsanwalt, das am 4. April 1980 in der "Deutschen National-Zeitung" veröffentlicht worden war. Das Antwortschreiben bezog sich auf eine Zuschrift des Rechtsanwalts, in der er sich kritisch zu dem am 18. September 1979 verkündeten Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs äußerte, in dem festgestellt worden war, daß jeder, der die im "Dritten Reich" begangenen Judenmorde leugne, jeden jüdischen Mitbürger beleidige.

Die maßgebenden Passagen im Brief des Angeklagten lauten:

"Die von Ihnen als 'offenkundige Tatsache' bezeichnete 'Ermordung von Millionen Juden' ist in Wirklichkeit 'offenkundiger Blödsinn', wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet. Die Legende von den Millionenvergasungen beruht nämlich, was Ihnen offenbar nicht bekannt ist, ausschließlich auf im einzelnen sehr widersprüchlichen Berichten angeblicher 'Augenzeugen'."

Die jüdische Gemeinde in Hamburg hat durch zwei ihrer Mitglieder am 5. August 1980 Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, nachdem ihr der Brief am 1. August 1980 inhaltlich zur Kenntnis gelangt war.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung nicht bestritten, Verfasser des "Offenen Briefes" zu sein und diesen an eine unbekannte Anzahl von Behörden versandt zu haben. Er hat sich allerdings dahin eingelassen, daß er den Brief aus Verärgerung über die Arroganz und Ignoranz des Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs geschrieben habe. Er habe dabei keineswegs das Verfolgungs- und Vernichtungsschicksal der Juden bestreiten wollen; er zweifle nur die Richtigkeit der sogenannten Quellen an. Dazu hat er ausgeführt, daß es — im Gegensatz zur Auffassung des VI. Zivilsenats und seines Vorsitzenden — keine "erdrückenden Quellen", insbesondere keine Dokumente gebe.

S.7 Die Augenzeugenberichte über Vergasungen von Millionen Juden seien "offenkundiger Blödsinn". Millionen Juden könnten schon aus technischen Gründen nicht vergast worden sein. Nur so sei der Text seines Briefes zu verstehen. Das ergebe sich aus dem einschränkenden Nachsatz "wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet". Die Formulierung "offenkundiger Blödsinn" beziehe sich danach nur auf die Augenzeugenberichte. Gehe man

aber davon aus, so sei die Vergasung von Millionen Juden keine offenkundige Tatsache, sondern eine äußerst fragwürdige Festschreibung deutscher Gerichte. Schließlich habe er sich mit dem Brief nicht an die in Deutschland lebenden Juden gewandt, sondern ausschließlich an den Vorsitzenden Richter Dr. Weber. Dieser habe sich trotz seiner zugegebenermaßen provozierenden Formulierungen nicht beleidigt gefühlt und auch keinen Strafantrag gestellt. Zusammenfassend weist der Angeklagte darauf hin, daß der Brief wissenschaftliche historische Behauptungen enthalte und in Wirklichkeit als berechtigte Urteilskritik anzusehen sei.

Diese Einlassungen des Angeklagten sind nicht geeignet, den gegen ihn erhobenen Vorwurf zu entkräften. Nach dem objektiven Erklärungswert des Briefes, insbesondere der Passage, in der der Angeklagte die "offenkundige Tatsache" der "Ermordung von Millionen Juden" als "offenkundigen Blödsinn" bezeichnet, hat der Angeklagte nach der Überzeugung der Kammer das Vernichtungsschicksal der Juden in Frage gestellt und geleugnet. Daran ändert auch nichts der Halbsatz "wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet". Natürlich wird dadurch sprachlich der Inhalt des Hauptsatzes relativiert und zurückgeführt auf das "bisherige Ergebnis" der geschichtlichen Quellen. Diese subjektive Relativierung ist jedoch bei unvoreingenommener verständiger Würdigung so zu verstehen, daß sich der Angeklagte dieses seiner Meinung nach unzureichende bisherige historische Ergebnis zu eigen macht und dadurch für den unbefangenen Leser die objektive Feststellung trifft, daß die Ermordung von Millionen Juden "offenkundiger Blödsinn" sei. Wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung versucht hat darzulegen, er habe damit nur zum Ausdruck bringen wollen, daß er nicht die Tat-
S.8 sache der Judenvernichtung bestreiten wolle, sondern nur die Quellen, insbesondere die Augenzeugenberichte, für äußerst unzuverlässig halte, so ergibt sich eine solche Auslegung nicht aus dem Wortlaut. Er, der für sich in Anspruch nimmt, historischer Einzelforscher zu sein und eine wissenschaftliche Behauptung aufgestellt zu haben, hätte, wenn er wirklich nur die Quellen für unzuverlässig hielte, dies bei seiner Rede- und Schreibgewandtheit sicher deutlich zum Ausdruck bringen können. Das hat er nicht getan. Auch soweit er meint, er bezweifle nur die "Vergasung" von Millionen Juden, nicht aber deren Ermordung — auf andere Weise —, so bezieht sich die Formulie-

rung der hier maßgebenden Passage auch durch die Bezugnahme auf das Urteil des VI. Zivilsenats eindeutig auf die Infragestellung der Ermordung von Millionen Juden.[17] Bezeichnend für diese auch bezweckte Zielrichtung des Angeklagten ist es, daß er die historische Tatsache der Judenermordung im Dritten Reich als "Umerziehung" bezeichnet, "wie sie an unserem Volk gemäß der von den Alliierten 1945 ausgegebenen Direktive seit nunmehr 35 Jahren mit allen Mitteln versucht wird". Weiter heißt es, daß es sich bei dieser Umerziehung um eine verbrecherische Indoktrination handele, die durch richterliche Machtsprüche abgesichert werde. Aus alledem folgt bei vernünftiger Betrachtungsweise, daß der Angeklagte das Vernichtungsschicksal der in Deutschland lebenden Juden im Dritten Reich leugnet.

Bei diesem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig und strafbar gemacht. Das Leugnen des Verfolgungs- und Vernichtungsschicksals der in der Bundesrepublik lebenden Juden stellt sich als Kundgabe der Mißachtung der Juden dar. Diese nahm er durch ein Druckwerk, nämlich den "Offenen Brief" vor. Er als Autor und Verleger ist nach § 20 Landespressegesetz strafrechtlich für den Inhalt verantwortlich. Wenn der Angeklagte auch keine jüdische Einzelperson angesprochen oder angegriffen hat, so entspricht es seit langem den Grundsätzen der Rechtsprechung, insbesondere der Strafsenate des Bundesgerichtshofs, daß beleidigende Äußerungen gegen "die Juden" den Kreis der betroffenen Personen eindeutig genug umreißen, um als Beleidigung
S.9 von Einzelpersonen strafrechtlich verfolgt zu werden. Denn das den Juden vom Nationalsozialismus auferlegte Schicksal verbindet sie zu einer Einheit, die sie aus der Allgemeinheit hervortreten läßt und die personell in jedem von ihnen verkörpert wird (vgl. BGH in NJW, 180, 45 ff mit weiteren Nachweisen; vgl. hierzu auch OLG Köln, NJW 1981, 1280 f). Da im vorliegenden Fall zwei Vertreter der jüdischen Gemeinde in Hamburg Strafantrag gestellt haben, bezieht sich die strafrechtliche Verfolgbarkeit zumindest auf diese.

Die von dem Angeklagten begangene Beleidigung ist auch rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe sind nicht gegeben. Der Angeklagte kann sich nicht auf die Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz berufen, jedenfalls nicht, wenn diese — wie hier — in verletzender Form (Tatsache der Judenermordung ist offenkundiger Blödsinn) geschieht (vgl. OLG

Schleswig, MDR 1978, 333). Auch mit der Gewährleistung des Grundrechts der Freiheit von Lehre und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) hat das vorliegende Druckwerk nichts zu tun. Es handelt sich zur Überzeugung der Kammer nicht um eine historisch wissenschaftliche Arbeit über die Zuverlässigkeit der Quellen der Judenverfolgung, sondern von Inhalt und Wortwahl her um ein diffamierendes polemisches Pamphlet, das auf bloße Herabwürdigung der Juden gerichtet ist.

Der Angeklagte handelte auch nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB). Abgesehen davon, daß der "Offene Brief" keine sachliche Kritik des Urteils des VI. Zivilsenats enthält, hat bereits die Form des Briefes beleidigenden Charakter.

Der Angeklagte hat auch schuldhaft, und zwar zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt. Er hat bewußt und gewollt die in dem Brief enthaltenen Formulierungen gewählt. Er hat dabei, wovon die Kammer aufgrund des Bildungsstandes des Angeklagten ausgeht, damit gerechnet, daß seine provozierende Darstellung als ehrverletzende Beleidigung der Juden verstanden wird und hat dies auch billigend in Kauf genommen. Hätte er etwas anderes gewollt, hätte er nicht schlagwortartig die Judenermordung als Blödsinn bezeichnet. Daß er,
S.10 wie er vorgetragen hat, den Brief nicht in beleidigender Absicht an die Juden gerichtet hatte, hindert eine Bestrafung nach § 185 StGB nicht, weil es auf eine besondere Beleidigungsabsicht hierbei nicht ankommt (Dreher/Tröndle, StGB, 40. Auflage 1981, Rdn. 23 zu § 195).

S.11-13 Der Angeklagte hat folgende Hilfsbeweisanträge gestellt: [18] .....

S.14 Die darin aufgestellten Behauptungen sind sämtlich für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 STPO). Denn auch nach Auffassung der Kammer ist die Vernichtung von Millionen Juden eine historische und gerichtsbekannte und damit offenkundige Tatsache, die keines weiteren Beweises mehr bedarf. [19] Auf die einzelnen vom Angeklagten angeführten Behauptungen kommt es daher nicht an.

Soweit dem Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegt worden ist, tateinheitlich ein Vergehen der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB begangen zu haben, ist dieser Vorwurf auch in der Berufungsverhandlung nicht aufrechterhalten worden. Dies hat auch bereits die Staatsanwaltschaft selbst nicht mehr verlangt. Denn die beleidigenden Formulierungen beinhalten für sich genommen noch nicht einen Angriff gegen die Menschenwürde der jetzt lebenden Juden, was § 130 StGB tatbestandsmäßig voraussetzt (vgl. Dreher/Tröndle a.a.O. Rdn. 8

zu § 130).

Bei der Bemessung der gegen den Angeklagten zu verhängenden Strafe ist die Kammer zunächst davon ausgegangen, daß dieser bisher nur unwesentlich vorbestraft worden ist. Zu seinen Gunsten ist auch gewertet worden, daß der Angeklagte die Abfassung des "Offenen Briefes" als solche nicht bestreitet. Andererseits fiel straferschwerend ins Gewicht, daß der Angeklagte, was bei seiner Intelligenz vorausgesetzt werden kann, die Tragweite und die Wirkung seines "Offenen Briefes" genau kannte und einschätzte. Das ergibt sich daraus, daß der Angeklagte den "Offenen Brief" mit einem "Obersatz" wie folgt beginnen läßt:

"Ein Beispiel dafür, wie der Einzelne wirken kann. Tausende solcher und ähnlicher Briefe würden unseren Volksvertretern zeigen, wie das Volk denkt!"

Erschwerend fiel weiter ins Gewicht, daß es sich bei den Formulierungen des Angeklagten um eine recht erhebliche Kundgabe der Mißachtung handelt und daß er diese in Form eines Druckwerkes an mehrere Behörden verbreitet hat. Unter Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte erschien es angemessen, auf eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu erkennen. Diese Strafe entspricht dem
S.15 Unrechtsgehalt der Tat und dem Verschulden des Angeklagten. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes hat die Kammer, wobei sie die Unterhaltspflicht des Angeklagten gegenüber seiner Ehefrau berücksichtigt hat, auf 100,-- DM bemessen (§ 40 StGB). Mit Rücksicht darauf, daß dem Angeklagten nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten war, die Geldstrafe sofort zu zahlen, hielt es die Kammer für angezeigt, ihm gemäß § 42 StGB Ratenzahlung in Höhe von 400,-- DM monatlich zu gewähren.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Rausch

Die Richter am Landgericht Stark und Frau Schulz-Hardt sind urlaubsbedingt ortsabwesend und daher gehindert zu unterschreiben.

Rausch

XI DIE REVISION DES BESCHULDIGTEN

Revisionsbegründung vom 21. August 1981

Rechtsanwalt
Jürgen Rieger
2000 Hamburg 55

21. August 1981
r 0334/79

An das
Landgericht
2300 Kiel

— VII Ns (28/81) —

In Sachen
des Richters a.D. Dr. Stäglich
zeige ich an, daß ich den Angeklagten vertrete.
Es wird beantragt,
den Angeklagten unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile des Landgerichts Kiel und des Amtsgerichts Bad Segeberg freizusprechen,
hilfsweise,
das Urteil der VII. großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 7. Juli 1981 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Kiel zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Im einzelnen wird die Revision wie folgt begründet:

1. Die Tatbestandsfeststellungen verstoßen gegen die Sprach- und Denkgesetze und damit gegen materielles Recht. Die lt. Seite 6 der Urteilsgründe des LG Kiel für die Verurteilung maßgebenden Passagen des Briefes sind grammatikalisch eindeutig und deshalb nicht über ihren eigentlichen Sinn hinaus erweiterungsfähig. Der Halbsatz "wenn man die hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen betrachtet" bestimmt unmißverständlich den Sinngehalt des Hauptsatzes; er stellt nicht nur eine "subjektive (?) Relativierung" dar, wie die Kammer meint (Gründe S. 7, 2. Absatz). Die Aussage des ganzen

Satzes ("Die von Ihnen ... betrachtet.") geht hiernach dahin, daß die bis jetzt angebotenen Quellen für die "Millionenvergasungen" offenkundigen Blödsinn enthalten. Das wird durch den nachfolgenden Satz und den daran anschließenden Teil des Briefes, den die Kammer völlig unberücksichtigt gelassen hat, noch näher erläutert. Daß es hierbei nur um die sog. Vergasungen und die Verbrennung der Leichen in sog. Vernichtungslagern geht, wird hieraus ebenso deutlich wie aus dem 3. Absatz des Briefes, wo ebenfalls allein die "Vergasungen" angesprochen sind.

Insgesamt gesehen handelt es sich also bei dem Briefinhalt nicht um ein einfaches "Leugnen des Verfolgungs- und Vernichtungsschicksals der in der Bundesrepublik lebenden Juden" (ein in sich unlogischer Satz, weil die unter uns l e b e n d e n Juden ja wohl kaum "vernichtet" sein können), wovon die Kammer ausgeht (Gründe S. 8, 2. Absatz). Vielmehr handelt es sich bei dem beanstandeten Briefinhalt um eine begründete und auf die angeblichen Gaskammermorde beschränkte Kritik der zeitgeschichtlichen Quellen, die ersichtlich auf vorausgegangenen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten beruht. Die dazu im Widerspruch stehende "Interpretation" der Kammer ist ein Verstoß gegen die deutsche Grammatik. Dasselbe gilt für die dem Angeklagten den sprachlichen Regeln zuwider unterschobene Feststellung, daß die E r m o r d u n g von Millionen Juden 'offenkundiger Blödsinn' sei" (Gründe S. 7 unten, ebenso S. 9, 2. Absatz, Zeilen 5 - 6 sowie 4. Absatz, vorletzte Zeile). Tatsächlich hat der Angeklagte geschrieben, daß die "O f f e n k u n d i g e T a t s a c h e" der Ermordung von Millionen Juden "offenkundiger Blödsinn" sei. Der sprachgesetzlich eindeutige Bezugspunkt der Worte "offenkundiger Blödsinn" sind mithin die Worte "offenkundige Tatsache" und nicht die Worte "Ermordung von Millionen Juden", was denkgesetzlich einen ganz anderen Sinn ergibt. Zunächst hatte auch die Kammer das als den "objektiven Erklärungswert des Briefes" bezeichnet (Gründe S. 7, 2. Absatz, Zeilen 2 bis 5). Die Tatbestandsfeststellungen sind also insoweit auch in sich widersprüchlich.

Die Verletzung von Sprach- und Denkgesetzen gilt unbestrittenermaßen als "Verletzung des Gesetzes" im Sinne von § 337 Abs. 1 StPO (Kleinknecht, StPO, Rdn. 10 und 11 zu § 337). Da das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht, muß der Angeklagte schon aus diesem Grunde freigesprochen werden. Denn der hier dargelegte

tatsächliche Sinngehalt des Offenen Briefes ist strafrechtlich gänzlich irrelevant.

Die im Widerspruch zur anfänglichen Feststellung der Kammer, der Angeklagte habe "die 'offenkundige Tatsache' ... als 'offenkundigen Blödsinn' bezeichnet (Gründe S. 7, Zeilen 4 - 5), geäußerte Meinung der Kammer, der Brieftext ergebe "für den unbefangenen Leser die objektive Feststellung", daß die "Ermordung von Millionen Juden" "offenkundiger Blödsinn" sei (Gründe S. 7, dritt- und viertletzte Zeile von unten), könnte übrigens allenfalls eine Schlußfolgerung sein, die ein Leser möglicherweise aus dem Brieftext ziehen könnte. Er könnte indessen ebensogut, sofern er grundsätzlich an die "Millionenvergasungen" glaubt, die Schlußfolgerung ziehen, daß insoweit noch weitere Quellenforschung betrieben werden müsse. Allerdings würde das ebenfalls darauf hinauslaufen, daß die Vernichtung von Millionen Juden nach dem derzeitigen Stand der zeitgeschichtlichen Quellenlage noch nicht als "offenkundige Tatsache" gelten könnte. Nichts anderes hat der Angeklagte mit seinem offenen Brief zum Ausdruck gebracht. Strafrechtlich kommt es aber allein auf den tatsächlichen Inhalt eines Druckwerkes und nicht auf irgendwelche Schlußfolgerungen an, die Leser daraus ziehen könnten.

2. Die Kammer hat den Rechtsbegriff der Beleidigung verkannt. Sie ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgebung der Mißachtung oder Nichtachtung (Dreher-/Tröndle, StGB, Rdn. 1 zu § 185).

Da hier allein die Ehre der Juden in Betracht steht, liegt keine Beleidigung vor, wenn man richtigerweise — wie unter Ziffer 1 ausgeführt — in der beanstandeten Briefstelle eine begründete Kritik der zeitgeschichtlichen Quellen sieht. Begründete Quellenkritik, wie sie in dem offenen Brief des Angeklagten geübt wurde, kann nicht strafbar sein. Das ergibt auch das mit dem offenen Brief angegriffene BGH-Urteil des VI. Zivilsenats, in dem es insoweit zutreffend heißt (vgl. NJW 1980, S. 45):

"Erschöpfte sich die Aussage darin, die Geschichtsschreibung einer Unwahrheit zu bezichtigen, dann wäre der Kläger durch sie nicht verletzt. Solche Kritik wäre kein Angriff auf die Person. Niemand wird in seinem persönlichen Geltungsanspruch dadurch herabgesetzt, daß ein anderer ein anderes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit vertritt, als er selbst, und dem auch mit starken Worten Nachdruck gibt. Die

Persönlichkeit bedarf gegenüber solchen Äußerungen, auch wenn sie sich mit Recht über sie empört, weil sie die historisch gesicherte Wahrheit zu leugnen sucht, keines Rechtsschutzes; ihnen kann auf andere Weise begegnet werden."

Geht man von der bereits in sich unlogischen und unverständlichen Feststellung der Kammer aus, die Briefstelle beinhalte "das Leugnen des Verfolgungs- und Vernichtungsschicksals der in der Bundesrepublik lebenden Juden", so stellt sich auch das objektiv nicht als "Kundgabe der Mißachtung der Juden" dar, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Auch das schlichte Leugnen der Judenvernichtung ist schon deshalb kein Angriff auf die Ehre der Juden, weil es nicht gegen die in Deutschland lebenden Juden gerichtet ist. Dieser Fall ist mit dem des BGH-Urteils vom 18.9.1979 (NJW 1980, S. 45), auf das sich die Kammer bezogen hat, nicht vergleichbar. Der damalige Beklagte hatte die Millionenvergasungen als "zionistischen Schwindel" bezeichnet und damit zumindest die Zionisten unter den Juden für die Behauptungen über die Millionenvergasungen verantwortlich gemacht. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf die Juden als Urheber der Behauptungen fehlt in dem beanstandeten Brief völlig. Es ist aber seit langem anerkannten Rechts, daß bei beleidigenden Behauptungen unter einer Kollektivbezeichnung eine bestimmte Personengruppe als solche eindeutig erkennbar sein muß (vgl. schon RGSt 23/247).

Der offene Brief des Angeklagten weist sogar eindeutig auf einen Nichtjuden (Höß) als Urheber "offenkundigen Blödsinns" hin oder — wenn man so will — auf dessen polnische Kerkermeister.

b) Daß das schlichte Leugnen bestimmter Vorgänge in der Geschichte eines Volkes zugleich dessen Ehre berührt, ist nicht ohne weiteres einsehbar. Die Kammer ist die Begründung hierfür schuldig geblieben. Die Ehre eines Menschen oder einer Menschengruppe gründet sich hergebrachtermaßen vornehmlich auf besondere Leistungen, besondere Charaktereigenschaften oder (beim einzelnen) auf eine besondere Stellung innerhalb der Gemeinschaft, in der er lebt. Die Ausrottung von Teilen eines Volkes oder seine restlose Vernichtung durch seine Feinde, was in der Weltgeschichte unzählige Male vorgekommen ist, hat dagegen noch niemals dazu geführt, diesen Völkern oder ihren Nachkommen einen allein darauf gegründeten Achtungsanspruch zuzubilligen.

c) Selbst wenn aber aus der behaupteten Judenvernichtung ein besonderer Achtungsanspruch hergeleitet werden könnte, kann die schlichte oder — wie im vorliegenden Fall — sogar begründete Verneinung des geschichtlichen Vorgangs nicht ohne weiteres zugleich auch als Kundgabe von Mißachtung gelten. Dann wäre nämlich insoweit auch jede weitere Geschichtsforschung und vor allem die Bekanntgabe von auf der Grundlage neuerer Forschungen gewonnener entgegenstehender oder einschränkender Erkenntnisse auf Dauer unmöglich gemacht, weil das dann stets mit strafrechtlichem Risiko verbunden wäre. Das würde zweifellos gegen Artikel V Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen.

Soweit die Ausführungen im BGH-Urteil vom 18.9.1979 (NJW 1980, S. 45) dem entgegenstehen, sind sie nicht haltbar (vgl. hierzu den Aufsatz des Angeklagten "Rechtsirrtum oder Politische Justiz?", der als Anlage 3 mit dem Schriftsatz des Angeklagten vom 4.11.1980 zu den Gerichtsakten gebracht wurde).

d) Nach herrschender Meinung gehört zum Tatbestand der Beleidigung, wenn diese durch die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen erfolgt, die Unwahrheit der beleidigenden Behauptung (hierzu Schmid in MDR 1981, S. 15 ff). Ebensowenig wie der wahrheitsgemäße Vorwurf einer Straftat als solcher eine Beleidigung ist, kann das Leugnen der Judenvernichtung durch Gaskammern als Beleidigung strafbar sein, wenn es begründet ist oder der historische Vorgang noch nicht eindeutig feststeht. Mindestens das letztere ist hier der Fall und müßte deshalb jedenfalls zum Freispruch des Angeklagten nach dem Grundsatz in dubio pro reo führen. Die Verurteilung nach § 185 StGB setzt den (nicht vom Angeklagten zu erbringenden) Nachweis voraus, daß die beleidigende Tatsachenbehaptung unwahr ist (vgl. Schmid a.a.O.).

Die Kammer hat sich um diesen Nachweis nicht bemüht — offenbar, weil sie die "Vernichtung von Millionen Juden" als "Offenkundige Tatsache" ansieht (Gründe S. 14 oben). Sie hat damit auch den Rechtsbegriff der Offenkundigkeit verkannt, wie nachfolgend unter Ziffer 6 b noch näher ausgeführt werden wird.

3. Die Kammer hat die Tragweite von Artikel V Abs. 3 des Grundgesetzes verkannt, wenn sie meint, der Brief habe "mit der Gewährleistung des Grundrechts der Freiheit von Lehre und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) nichts zu tun" (Gründe S. 9, 2. Absatz).

Eine wissenschaftliche Aussage kann auch in polemischer Form erfolgen, wenn sie — wie hier — durch ein mindestens ebenso polemisches Schreiben eines hohen Richters, der sich trotz offensichtlicher Unkenntnis der zeitgeschichtlichen Quellenlage zum Meinungspapst in einer schwerwiegenden zeitgeschichtlichen Frage aufschwingt, herausgefordert wird. Daß die im Brief gemachten Aussagen auf langjährigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten des Verfassers beruhen, beweisen der Gesamtinhalt des Schreibens und der Hinweis auf das wissenschaftliche Werk "Der Auschwitz-Mythos" am Schluß des Flugblatts. Das Druckwerk ist zwar selbst keine wissenschaftliche Arbeit, es gibt jedoch das Ergebnis einer solchen Arbeitsleistung in knapp zusammengefaßter Form wieder. Es dürfte wohl selbstverständlich sein, daß auch eine solche Aussage vom Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gedeckt wird.

4. § 193 StGB ist verletzt, weil die Kammer ohne weiteres davon ausgegangen ist, daß "die Form des Briefes beleidigenden Charakter" habe (Gründe S. 9, 3. Abs.). Es genügt insoweit nicht, ihn als ein "diffamierendes polemisches Pamphlet" zu kennzeichnen, das "auf bloße Herabwürdigung der Juden gerichtet" sei (Gründe S. 9, 2. Abs. a.E.). Die Kammer hat damit offensichtlich den Begriff der Formalbeleidigung verkannt. Abgesehen davon, daß der Brief keine unmittelbar oder mittelbar gegen die Juden gerichteten beleidigenden Wendungen enthält, liegt eine Beleidigung durch die Form einer Äußerung nicht schon im Gebrauch kräftiger Ausdrücke (Dreher/Tröndle, Rdn. 23 zu § 193 StGB). Wenn schon im Gebrauch des Wortes "Lüge" keine Formalbeleidigung zu sehen ist (Dreher/Tröndle, Rdn. 3 zu § 192 StGB), so doch wohl erst recht nicht in den Worten "offenkundiger Blödsinn", zumal diese noch durch die angeführten Beispiele hinreichend belegt sein dürften. Letztlich richten sich diese Worte auch nur gegen jene, die für die entsprechenden Berichte über die Judenvernichtung verantwortlich sind. Dazu gehören die in Deutschland lebenden Juden zweifellos nicht. Kein heute in Deutschland lebender Jude ist für den Inhalt der im Brief selbst angesprochenen zeitgeschichtlichen Quelle (die Höß-Aufzeichnungen) oder irgendeiner anderen entsprechenden Quelle (Gerstein-Bericht, Nyiszli-Memoiren, WRB-Report usw.) in irgendeiner Weise verantwortlich. Der Angeklagte hat dies auch nicht zum Ausdruck gebracht. Da die Kammer den Begriff der Formalbeleidigung verkannt hat, hat sie gar nicht erst

geprüft, ob dem Angeklagten die Wahrnehmung berechtigter Interessen zuzubilligen war. Da der Angeklagte auf dem Gebiet der Zeitgeschichte, das Gegenstand des Urteils des VI. Zivilsenats des BGH sowie des Schreibens des Vorsitzenden dieses Senats war, nachweislich seit vielen Jahren wissenschaftlich tätig ist, muß er auch das Recht haben, sich gegen die provozierenden und sachlich unrichtigen zeitgeschichtlichen Feststellungen jenes Urteils zu wehren. Er handelte damit zweifellos in Wahrnehmung berechtigter eigener und öffentlicher Interessen im Sinne von § 193 StGB, wie er schon in seinem Schriftsatz an das Amtsgericht Bad Segeberg vom 4.11.1980 (S. 3) näher ausgeführt hat. Ein klarerer Fall von Wahrnehmung berechtigter Interessen ist doch kaum denkbar. Jeder (nicht wissenschaftlich arbeitende) Journalist kann sich heutzutage bei der Verbreitung von Greuellügen auf § 193 StGB verlassen, obwohl seine Interessen gewiß nicht weiter gehen als die des (wissenschaftlich arbeitenden) Angeklagten, der solche Greuelbehauptungen einer kritischen Prüfung unterzieht. Zu Recht stellt daher der deutsche Historiker Dr. Alfred Schickel mit einem gewissen Befremden fest:

"Es drängt sich der Verdacht auf, daß man über Deutschland und seine Geschichte zwischen 1933 und 1945 fast jede Greuel-Behauptung aufstellen kann, ohne nach dem Wahrheitsbeweis gefragt zu werden." (In "Zeitgeschichte am Scheideweg", Seite 14, Verlag Johann Naumann, Würzburg, 1981)

Noch schlimmer freilich ist, daß der Beweis des Gegenteils einfach ignoriert wird — auch von deutschen Richtern.

Soweit die Kammer (Seite 9) meint, daß § 193 nicht einschlägig sei, weil keine sachliche Kritik gegeben sei, verkennt sie § 193; Voraussetzung der Anwendung dieser Vorschrift ist ja gerade, daß eine Beleidigung vorliegt (OLG Köln, NJW 64, 2121; Dreher, Rdn. 2 zu § 193).

Soweit die Kammer meint, § 193 sei nicht gegeben, weil "die Form" des Briefes beleidigenden Charakter habe, reichen diese Ausführungen (abgesehen davon, daß sie unzutreffend sind) nicht aus. Der Richter hat anzugeben, welche Ausdrücke der Täter an Stelle der gebrachten hätte benutzen sollen, um den Inhalt der beleidigenden Äußerung ohne die beleidigende Form wiederzugeben (RG 44, 113; OLG Frankfurt, NJW 77, S. 1354; Dreher, Rdn. 23 zu § 193). Dies hat die Kammer versäumt.

5. Die Schuldfeststellungen sind rechtsirrig, weil die Kammer § 17 StGB übersehen hat. Jedenfalls fehlen Ausführungen hierzu, obwohl der Angeklagte in der Hauptverhandlung und in seiner Berufungsbegründung vom 27.1.1981 (Seite 6, Ziff. 4) auf diese Bestimmung hingewiesen hatte.

Das fehlende Unrechtsbewußtsein des Angeklagten ergibt sich aus dem Inhalt des von ihm als Anlage 3 zum Schriftsatz vom 4.11.1980 zu den Akten überreichten Aufsatzes "Rechtsirrtum oder Politische Justiz? ". Gerade die Tatsache, daß er das seiner Verurteilung zugrundegelegte BGH-Urteil vom 18.9.1979 kannte und — wie geschehen — kritisch besprochen hat, beweist zwingend, daß ihm unvermeidbar die Einsicht, Unrecht zu tun, gefehlt hat, als er seinen Brief an den Vorsitzenden Richter Weber der Öffentlichkeit zur Kenntnis gab. Zumindest hätte ihm unter den gegebenen Umständen — auch weil er auf § 193 StGB vertraute — insoweit ein Subsumtionsirrtum zugebilligt werden müssen, der ebenfalls die Unrechtseinsicht ausschließt (Dreher/Tröndle, Rdn. 6 zu § 17 StGB).

6. Die Kammer hat die hilfsweise gestellten 8 Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt, weil die "Begründung" hierfür mit § 244 StPO unvereinbar ist.[20] Hierzu ist im einzelnen auszuführen:

a) Die Kammer hat ihre Ablehnung der Beweisanträge damit gerechtfertigt, daß die in den Anträgen aufgestellten Behauptungen "sämtlich für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 StPO)" seien (Gründe S. 14 oben). Sie hat das damit begründet, daß nach ihrer Auffassung "die Vernichtung von Millionen Juden eine historische und gerichtsbekannte und damit offenkundige Tatsache" sei, "die keines weiteren Beweises mehr bedarf".

Damit hat die Kammer zunächst verkannt, daß die unter Beweis gestellten Tatsachen ja gerade dazu dienen sollten, den Gegenbeweis zu den angeblichen Millionenvernichtungen durch Gas und Feuer zu erbringen. Ferner hat die Kammer damit einen möglichen Ablehnungsgrund ("für die Entscheidung ohne Bedeutung") mit einem weiteren selbständigen Ablehnungsgrund ("wegen Offenkundigkeit überflüssig") "begründet". Das ist keine Begründung. Überdies hat die Kammer hierbei übersehen, daß es sich insoweit um zwei unterschiedliche selbständige Ablehnungsgründe handelt, deren jeder einer besonderen, mit der Revision nachprüfbaren Begründung bedurft hätte. Es wird dadurch nicht deutlich, warum die Beweisanträge abgelehnt worden

sind. Tatsächlich waren alle Beweisanträge für die Entscheidung insofern von Bedeutung, als der Angeklagte im Falle der Bestätigung der unter Beweis gestellten Tatsachen hätte freigesprochen werden müssen. Denn dann wäre bewiesen, daß die behaupteten Millionenvernichtungen von Juden durch Gas und Feuer sowohl im Hinblick auf die Zahl als auch wegen der mangelnden Qualität der zeitgeschichtlichen "Quellen" und wegen der technischen Undurchführbarkeit der Millionenvernichtungen in der bisher behaupteten Art und Weise nicht wahr sein können. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2 d der Revisionsbegründung wird Bezug genommen.

Im einzelnen ergibt sich die Erheblichkeit der Beweisanträge aus folgendem:

Zu Nr. 1 und 2:

Wenn sich nur knapp drei Millionen Juden im deutschen Herrschaftsbereich befanden, nach dem Kriege aber ca. 5 ½ Millionen Wiedergutmachungsanträge von Juden gestellt wurden, so folgt daraus, daß unmöglich "Millionen Juden" vernichtet worden sein können. Dies wird um so unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß unstreitig ein großer (wahrscheinlich sogar der größte) Teil der umgekommenen Juden den Tod durch Seuchen, Pogrome der Ostvölker, Strapazen der Deportation, im Rahmen der Partisanenbekämpfung durch die Einsatzgruppen und natürlich auch altersbedingt den Tod gefunden hat. Der restliche Teil wird durch Übergriffe in den Konzentrationslagern und durch Exzeßhandlungen der Einsatzgruppen ums Leben gekommen sein. Gaskammern zur Massenvernichtung von Menschen hat es nicht gegeben. Darin dürften sich alle seriösen Historiker einig sein, auch wenn sie es unter den gegebenen Umständen nicht auszusprechen wagen.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Beweistatsachen ergeben, daß es keine historisch relevanten Quellen für die behaupteten Millionenvergasungen gibt und die bis jetzt vorliegenden zeitgeschichtlichen "Quellen" sich qualitativ in nichts von denen unterscheiden, die nach dem Kriege für ebensolche Behauptungen über die Konzentrationslager im Reichsgebiet der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Heute behauptet selbst das Institut für Zeitgeschichte nicht mehr, daß im Reichsgebiet Gaskammern zur Massenvernichtung von Juden betrieben wurden. Es ist darauf hinzu-

weisen, daß noch 1959 ein Angeklagter, der behauptet hatte, in Dachau sei niemand vergast worden, verurteilt worden ist, weil es damals “allgemeinkundig” war, daß es in Dachau Gaskammern gegeben hat, während heute durch das Institut für Zeitgeschichte bestätigt und durch Diwalds “Geschichte der Deutschen” “allgemeinkundig” ist, daß es in Dachau keine Gaskammern gegeben hat.

Zu Nr. 5:
Die bislang fehlende Überprüfung der — zumeist sehr vagen — Berichte über Massenvernichtungen durch Gas und Feuer hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit solcher Maßnahmen beweist, daß diese Berichte — abgesehen von ihrer Widersprüchlichkeit in den Hauptpunkten — bis jetzt zumindest fragwürdig sind.

Zu Nr. 6 bis 8:
Wenn die dort angeführten Tatsachen bewiesen werden, steht fest, daß die behaupteten Millionenvernichtungen durch Gas und Feuer nicht stattgefunden haben können, und daß die darüber abgegebenen Berichte tatsächlich “offenkundiger Blödsinn” sind. Damit wäre das Leugnen der Millionenvergasungen, bevor nicht stichhaltigere Belege dafür vorgewiesen werden können, ebenfalls gerechtfertigt und kann dann auch nicht beleidigend sein.

b) Die Kammer hat den Rechtsbegriff der Offenkundigkeit (§ 244 Abs. 3 StPO) verkannt und deshalb die “Vernichtung von Millionen Juden” zu Unrecht als “offenkundige Tatsache” angesehen. Offenkundig sind allgemein bekannte oder gerichtsbekannte Tatsachen. Zu den allgemein bekannten Tatsachen können zwar auch historische Tatsachen zählen, jedoch nur dann, wenn sie “geschichtlich e r w i e - s e n” sind (vgl. RG 16/327). Wann das der Fall ist, hängt vom Stand der historischen Wissenschaft ab. Bei Vorgängen der jüngsten Vergangenheit kann regelmäßig noch nicht davon die Rede sein.

Der bekannte Rechtslehrer Prof. Beling hat bereits im Jahre 1918 in einem heute wieder besonders aktuellen Aufsatz “Weltgeschichtsforschung im Gerichtssaal” (Deutsche Strafrechts-Zeitung 1918, Sp. 199ff.) hierzu bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Er hat darin die Richter vor allzu leichtfertiger Beurteilung zeitgenössischer Vorgänge gewarnt, da nur die “ungebundene Forschungsarbeit vieler Generationen ... die weltgeschichtliche Wahrheit künden” könne. Er

meint, es wäre "Vermessenheit, wenn sich der Jurist hier eindrängte" und "der Richter die Rolle des Geschichtsschreibers spielte" (aaO. Sp. 199). Beling verweist ferner auf die Schwierigkeiten der historischen Forschung und die Unzuverlässigkeit des Quellenmaterials. Abschließend kommt Beling zu dem sicherlich zutreffenden Ergebnis, daß eine historische Tatsache vom Richter nur dann als "allgemeinkundig" seinem Urteil zugrundegelegt werden könne, wenn "die Geschichtsforschung einhellig alle Zweifel an der Wahrheit bannen würde" (aaO. Sp. 203-204; vgl. auch Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, 2. Aufl., 1964, Rdn. 383). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind nur die "in fernere Zeit" zurückliegenden geschichtlichen Tatsachen offenkundig, weil sie "auf Grund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten" (RG 16/331).

Geht man hiervon aus, so sind wohl die meisten Vorgänge aus der Zeit des Dritten Reiches, insbesondere die "Judenvernichtung", noch keineswegs offenkundig. Dies vor allem deshalb, weil insoweit noch nicht einmal alle Geschichtsquellen offenliegen. Auch sind die Zeitgeschichtler — wie unlängst der Historiker Alfred Schickel sehr eindrucksvoll belegt hat (vgl. seine Broschüre "Zeitgeschichte am Scheideweg", Verlag Johann Naumann, Würzburg, 1981) — bislang ihrer Forschungsaufgabe noch kaum gerecht geworden. Der britische Historiker David Irving sprach sogar respektlos davon, daß die deutschen Zeitgeschichtler ja nur einer vom anderen abschrieben, wobei ihre Vorlage selbstverständlich das durch die "Rechtsprechung" der Nürnberger Militär-Tribunale statuierte Geschichtsbild ist.

Tatsache ist, daß seriöse Historiker sich mit der behaupteten Judenvernichtung bisher kaum auseinandergesetzt haben. Sie können das auch gar nicht, weil bis zum heutigen Tage noch längst nicht alle Dokumente aus jener Zeit zur Verfügung stehen. Deshalb bemerkte auch der schon erwähnte Historiker Irving zum Schicksal der in die besetzten Ostgebiete deportierten Juden mit Recht:

"Die uns zur Verfügung stehenden Dokumente geben keine Auskunft und es ist nicht erlaubt, zu spekulieren." (vgl. "Hitler und seine Feldherren", Ullstein-Verlag, S. 277)

Und der wegen seiner Bemerkung, das Schicksal der in den Osten evakuierten Juden sei "trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt" ("Geschichte der Deutschen", 1. Aufl. S. 165,

Propyläen-Verlag, 1978), vor wenigen Jahren heftig angefeindete deutsche Historiker Hellmut Diwald begründete diese seine Meinung gegenüber der Tageszeitung "Die Welt" wie folgt:

"Wir werden noch ganze Komplexe umschreiben müssen. Entscheidend ist dabei die Dokumentenfrage. Daß ein Hauptteil der zeitgenössischen Akten uns überhaupt noch nicht zugänglich gemacht worden ist, ist noch für viele Überraschungen gut. Die Russen haben kein einziges Dokument herausgerückt; die Franzosen halten ebenfalls ihre Archive und das, was sie bei uns mitgenommen haben, verschlossen. Die Amerikaner wählen bei dem, was sie uns zurückgeben, sehr vorsichtig aus. So stehen wir immer noch unter einer merkwürdigen Bevormundung." (Zitiert nach Sonderdruck XII 1978 der Redaktion "Die Welt")

Die grundlegenden Standardwerke über die Judenverfolgung sind wohl nicht zuletzt deshalb von Nichthistorikern — zumeist Juden — verfaßt. Auffallend ist insbesondere, daß es bis heute noch kein einziges Spezialwerk über die angeblichen Gaskammermorde gibt, obwohl es sich hierbei um höchst komplizierte technisch-physikalische Fragen handelt, die auch gründlichste organisatorische Vorbereitungen erfordert und daher aktenmäßig ihren Niederschlag gefunden haben müßten. Nichts von dem ist bis jetzt auch nur in Ansätzen geklärt.

Im übrigen sind unter den wenigen Historikern, die sich schon etwas ausführlicher zum Komplex Judenvernichtung geäußert haben, die Meinungen hierüber geteilt. So vertritt z.B. die jüdisch-amerikanische Historikerin Frau Prof. Dawidowicz die Holocaust-Thesen, allerdings ohne hierfür — wie sie selbst einräumt — überzeugende Dokumente vorweisen zu können (vgl. L. Dawidowicz, "Der Krieg gegen die Juden", S. 140, Kindler-Verlag, München, 1979), während als Vorkämpfer der Revisionisten, die den sog. Holocaust als Erfindung bezeichnen, der französische Geschichtsprofessor Paul Rassinier gilt (vgl. z.B. sein Buch "Was ist Wahrheit? ", Druffel-Verlag, Leoni am Starnberger See).

Nach alledem kann bis jetzt noch keine Rede davon sein, daß die Geschichtsforschung hierüber überhaupt schon ein abschließendes Urteil gesprochen hat, geschweige denn davon, daß die Historiker insoweit eine e i n h e l l i g e Meinung vertreten, wie Beling es als Voraussetzung für die Offenkundigkeit einer historischen Tatsache gefordert hat. Offenkundig ist bislang nur, daß bestimmte Personen über die

Judenvernichtung in Gaskammern und Krematorien Angaben gemacht haben oder gemacht haben sollen, die aber einander widersprechen, teilweise sogar in sich widersprüchlich sind und die darüber hinaus "offenkundigen Blödsinn" enthalten, sobald sie in die Einzelheiten gehen. Jeder kann das anhand der einschlägigen Literatur leicht nachprüfen. Auch Richter sollten hiervon endlich Kenntnis nehmen und nicht weiterhin bislang unbewiesene historische Vorgänge zur Grundlage von Entscheidungen machen.

Gerichtsbekannt können die Millionenvergasungen entgegen der Behauptung der Kammer nicht sein, weil keiner der Richter dabei gewesen ist und der Herr Vorsitzende insoweit in der Hauptverhandlung vom 7. Juli sogar eine mit der "offiziellen" Version der Judenvernichtung nicht im Einklang stehende Ansicht äußerte ("in Auschwitz haben 1944 kaum noch Vernichtungen stattgefunden"). Außerdem war m.W. keiner der großen KL-Prozesse bei dem LG Kiel anhängig, und soweit das doch der Fall gewesen sein sollte, hätte das Gericht doch immer nur von einem Teilkomplex die für eine gerichtsbekannte Tatsache notwendige "sichere Kenntnis" (Kleinknecht, Rdn. 11 zu § 244 StPO) erlangen können. Falls Urteile anderer Gerichte und Kammern hätten verwendet werden sollen, hätten diese in irgendeiner Form in die Hauptverhandlung eingeführt werden müssen.

Schließlich würde auch eine angebliche Offenkundigkeit die Erhebung der angebotenen Beweise nicht ausschließen. Denn — wie schon Beling feststellte (aaO. Sp. 203) — arbeitet "der Geschichtsforscher immer nur mit dem Vorbehalt späterer Berichtigung". Mindestens die Bestätigung der Beweistatsachen Nr. 6 bis 8 würde alle bisherigen Vorstellungen über die Judenvernichtung über den Haufen werfen. Damit sind hinreichend vernünftige Gründe zu Zweifeln gegeben, so daß die Beweise erhoben werden müssen, wenn ein Freispruch aus den in erster Linie vorgetragenen Rechtsgründen nicht in Betracht käme (vgl. auch Heinrich Henkels, Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. 1968, S. 265.).

c) Wenn die Kammer sich im einzelnen mit den Beweisanträgen auseinandergesetzt hätte, wäre ihr die Unhaltbarkeit ihrer Argumentation möglicherweise aufgefallen.

Wenn ein Gericht zu Beweisanträgen lediglich sagt, diese seien für die Entscheidung ohne Bedeutung, ist allein aus diesem Grunde das Urteil aufzuheben. Es fehlt an der in einem solchen Falle erforder-

lichen Angabe der Tatsachen, aus denen sich die Unerheblichkeit der Beweiserhebungen ergeben soll (BGH St 2, 286; Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 244 Rdn. 195). Insbesondere bei einer Mehrzahl von Beweisanträgen muß für jeden einzelnen in einer für das Revisionsgericht nachprüfbaren Weise nachgewiesen werden, weshalb er bedeutungslos im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist (BGH bei Dallinger MDR 1970, S. 560). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Beweisanträge, die während der Beweisaufnahme gestellt werden, sondern auch für Hilfsbeweisanträge (OLG Düsseldorf MDR 1971, S. 417; OLG Hamm NJW 1962,S. 66; Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 17.4.1980, 1 Ss 36/80). Das Fehlen einer genügenden Grundlage für die rechtliche Überprüfung der erhobenen Verfahrensrüge muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen (OLG Hamm, a.a.O.; Hanseatisches Oberlandesgericht, a.a.O.).

Das Urteil ist deshalb formell und materiell nicht zu halten.

Für den Angeklagten:
gez. Rieger
Rechtsanwalt

XII ANTRAG ZUR ABLEHNUNG DER REVISION

Schriftsatz der Staatsanwaltschaft an das OLG
vom 23. Oktober 1981

Staatsanwaltschaft
bei dem
Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgericht
— Ss 614/81 —

Schleswig, den 23. Oktober 1981

Mit 2 Bänden Strafakten (2 Js 650/80 StA Kiel),
1 Sonderheft und
1 Schriftstück (Durchschrift dieser Zuschrift)
Herrn Vorsitzenden
des II. Strafsenats
des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts
im Hause
unter Bezugnahme auf die Revisionsübersendungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel vom 6. Oktober 1981 (Bd. I Bl. 167 d. A.) und das dazugehörige Formblatt vom gleichen Tage (Bd. I Bl. 156 d. A.) zur Entscheidung übersandt.

Die statthafte, fristgerecht eingelegte sowie in rechter Frist und Form begründete Revision kann keinen Erfolg haben.

Die ordnungsgemäß erhobenen Verfahrensrügen gehen fehl. Das Landgericht hat die Hilfsbeweisanträge in den Urteilsgründen ordnungsgemäß und in der Sache zutreffend beschieden (Seite 14 UA). Die Verfolgung und die Vernichtung von Millionen Juden ist eine historische und gerichtsbekannte und daher offenkundige Tatsache (vgl. dazu Beschluß des I. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 30. Januar 1979 — 1 Ws 326/78 — Seite 9ff. Anmerkung: Dieser Beschluß ist dem Verteidiger des Angeklagten bekannt; er war damals Verfahrensbevollmächtigter eines der Einziehungsbeteiligten.). [21)]

Die Einzelausführungen zur Sachrüge versuchen ihrerseits die bereits mit den Verfahrensrügen aufgestellte falsche Behauptung zu untermauern, nach den hierzu bis jetzt angebotenen zeitgeschichtlichen Quellen sei die offenkundige Tatsache der Ermordung von Millionen Juden in Wirklichkeit "offenkundiger Blödsinn". Zutreffend

hat die Strafkammer mit eingehender Begründung unter Berücksichtigung des Gesamtinhalts des offenen Briefes des Angeklagten die von ihm aufgestellte Behauptung dahin gewürdigt, daß er für den unbefangenen Leser die objektive Feststellung getroffen hätte, die Ermordung von Millionen Juden sei "offenkundiger Blödsinn". Vergeblich wendet sich die Revision dagegen, das Landgericht hätte den Rechtsbegriff der Beleidigung verkannt. Die Darlegungen dazu sowie zu § 193 StGB und Artikel 5 Abs. 3 GG stehen im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Urteils des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. September 1979 — VI ZR 140/78-(NJW 1980 Seite 45).[22)]

Die auf die allgemeine Sachrüge vorzunehmende Überprüfung des angefochtenen Urteils läßt weder zum Schuld- noch zum Strafausspruch einen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler erkennen.

Ich beantrage,

die Revision des Angeklagten gemäß § 349 Abs. 2 StPO durch Beschluß als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Gemäß § 349 Abs. 3 StPO habe ich diesen Antrag dem Verteidiger des Angeklagten bekanntgemacht. Den Zustellungsnachweis werde ich nach Eingang übersenden.

Plath

Oberstaatsanwalt

XIII

BESCHLUSS DES OBERLANDESGERICHTES SCHLESWIG

Revisionsverwerfung vom 25. November 1981

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
II. Strafsenat
2 Ss 614/81

Beschluß

in der Strafsache gegen
den Richter am Finanzgericht a.D. Dr. Wilhelm Karl-Ferdinand
S t ä g l i c h,
geboren am 11. November 1916 in Hamburg,
wohnhaft in Seedorf-Kembs, An den Quellen 14,
w e g e n Beleidigung
— Verteidiger: Rechtsanwalt Rieger in Hamburg —.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der VII. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 7. Juli 1981 hat der II. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig am 25. November 1981 auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 349 Abs. 2 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision wird auf Kosten des Angeklagten (§ 473 StPO) als offensichtlich unbegründet verworfen. [23)]

Dr. Kießig	Wiegershausen	Brandt
Vorsitzender Richter am OLG	Richter am OLG	Richter am AG

Ausgefertigt:
Schleswig, den 27. Nov. 1981
Unterschrift
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

XIV ANMERKUNGEN

1) Der "Offene Brief" ist faksimiliert im Urteil des Landgerichts Kiel, Seiten 4 und 5 wiedergegeben. Siehe Dokumentation S. 44 - 45.
2) Die angeführten Paragraphen lauten:
§ 130 (Volksverhetzung)
Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er
1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
§ 185 (Beleidigung)
Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
3) Grundsätzlich ist es in Fällen dieser Art nicht zweckmäßig, sich ohne Zuziehung eines versierten Rechtsanwalts als Beschuldigter gegenüber der Staatsanwaltschaft oder der Polizei zur Sache zu äußern. Es ist auch niemand hierzu verpflichtet. Da hier jedoch der Eindruck bestand, daß der Sachbearbeiter selbst nicht von der Notwendigkeit einer Strafverfolgung überzeugt war und nur der Form halber tätig wurde, erschien es sinnvoll, Hinweise zur sachgerechten Beurteilung zu geben, die wahrscheinlich außerhalb des Gesichtskreises der Staatsanwaltschaft lagen.
4) Nach § 160 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) hat die Staatsanwaltschaft auch die der Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln. Darauf zielten die Beweisanträge und weiteren Hinweise ab. Die Staatsanwaltschaft unternahm jedoch nichts dergleichen und ignorierte die gegebenen Hinweise völlig, wie die Anklageschrift erkennen läßt. Vermutlich lag eine höhere Weisung vor, die Sache auf jeden Fall erst einmal anzuklagen.
5) Bemerkenswert ist die ungewöhnlich kurze Frist zur Stellungnahme. Auch für das Gericht bestanden offenbar außergesetzliche Zwänge zur unbedingten Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie erfolgte unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme, die das Gericht demzufolge gar nicht berücksichtigt haben konnte, da diese erst einen Tag nach Fristablauf beim Gericht einging. Die Erklärungsfrist ist keine Ausschlußfrist, so daß Erklärungen des Beschuldigten auch bei geringfügig verspätetem Eingang noch berücksichtigt werden müssen (Kleinknecht, StPO, 34. Auflage, Rdn. 3 zu § 201). Hier wäre eine Berücksichtigung schon im Hinblick auf die besonders kurze Erklärungsfrist angebracht gewesen.

6) Die für das Verständnis sehr wichtige Fortsetzung dieser aus dem Zusammenhang gerissenen Passage fehlt.

7) Zahlreiche weitere Zeitungen berichteten ähnlich, offensichtlich um Stimmung dafür zu machen, das Leugnen oder Verharmlosen der Judenmorde gesetzlich unter Strafe zu stellen. Inzwischen liegt ein entsprechender Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium vor. Er bestätigt die Richtigkeit der vom Beschuldigten vertretenen Auffassung. Besonders ausführlich berichtete hierüber die Frankfurter Allgemeine (FAZ) vom 22.12.1981.

8) Im Anschluß an diesen Schriftsatz wiedergegeben. Siehe V

9) Dieser Aufsatz ist in erweiterter Form unter dem Titel "Ist Zeitgeschichte justiziabel?" als Heft 1 der Schriftenreihe "Recht und Justiz" (herausgegeben vom Deutschen Rechtsschutzkreis e.V.) erschienen. Es wird hierauf verwiesen. Mit der darin vertretenen Rechtsansicht hat sich bezeichnenderweise keine Gerichtsinstanz in diesem Verfahren auseinandergesetzt. Hier wäre das um so angebrachter gewesen, weil ein Z i v i l senat des Bundesgerichtshofs über eine Frage des Strafrechts entschieden hatte. Hieran brauchten sich weder die Staatsanwaltschaften noch die Strafgerichte gebunden zu fühlen.

10) § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) lautet:
Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

11) Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beweisaufnahme sind in § 244 StPO enthalten. Gemäß Absatz 2 aaO. hat das Gericht die Beweisaufnahme v o n A m t s w e g e n — d.h. auch ohne Antrag — auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. In den folgenden Absätzen ist abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Beweisanträge abzulehnen sind. Der vom Gericht hier in Bezug genommene Absatz 3 des § 244 StPO — im Urteil steht fälschlich § 144 — lautet folgendermaßen:
"Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr."
Das Gericht spricht fälschlich nur von e i n e m Hilfsbeweisantrag, während in der Hauptverhandlung tatsächlich 8 (acht!) solche Anträge gestellt und schriftsätzlich zu den Akten überreicht wurden (vgl. Seiten 39 - 41). Lehre und Rechtsprechung stimmen seit langem darin überein, daß bei einer Mehrzahl von Beweisanträgen die Ablehnung eines jeden Antrags einzeln in nachprüfbarer Weise zu begründen ist (Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Auflage, Rdn. 118 ff und

195 zu § 244; OLG Düsseldorf MDR 71/417; OLG Hamm NJW 62/66. Ebenso die ständige Rechtsprechung des BGH, siehe Dallinger in MDR 70/560). Das Gericht darf sich bei der Ablehnung auch nicht auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts — wie hier — beschränken (Löwe-Rosenberg aaO. Rdn. 119). Der Bundesgerichtshof hat hierzu schon in BGH 2/286 wörtlich folgendes ausgeführt:
"Für den Fall, daß das Gericht einen Beweisantrag mit der Begründung zurückweisen will, die unter Beweis gestellte Tatsache sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Wiederholung des Gesetzeswortlauts regelmäßig nicht genügt. Vielmehr ist das Gericht gehalten, im einzelnen die Gründe anzugeben, aus denen es entnimmt, daß die unter Beweis gestellte Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung ist."
Das alles gilt selbstverständlich auch für Hilfsbeweisanträge, die sich von anderen Beweisanträgen nur dadurch unterscheiden, daß über sie nicht während der Beweisaufnahme durch Beschluß, sondern erst im Urteil entschieden zu werden braucht.
Es ist bezeichnend, daß man sich im Bereich der politischen Justiz an diese Regeln offenbar nicht mehr gebunden fühlt. Auch die höheren Instanzen hielten sich — wie die Dokumentation zeigt — trotz entsprechender Rügen des Angeklagten nicht daran.

12) Das BGH-Urteil ist in seinen wesentlichen Teilen in Heft 1 der Reihe "Recht und Justiz" wörtlich wiedergegeben. Vgl. dort Seiten 16 ff.

13) § 17 StGB (Verbotsirrtum) lautet:
Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

14) Im Anschluß an diesen Schriftsatz abgedruckt. Siehe VIII

15) Im Anschluß an diesen Schriftsatz abgedruckt. Siehe IX.
Vgl. hierzu noch einmal Anmerkung 11.

16) In der Revisionsbegründung sind die Argumente noch einmal zusammengefaßt. Siehe dort unter Ziffer 6 b.
Unseres Wissens hat sich bisher noch kein Gericht über die Fragwürdigkeit der "Offenkundigkeit" von Tatsachen der Zeitgeschichte Gedanken gemacht. Die Tabuisierung bestimmter zeitgeschichtlicher Sachverhalte blockiert offensichtlich das Denken! —

17) Das stimmt so nicht. Das BGH-Urteil hatte in Wirklichkeit nur die "V e r g a s u n g" von Juden zum Gegenstand, auch wenn in den Entscheidungsgründen die Worte "Vernichtung" oder "Ermordung" gebraucht werden. Das ergeben die Tatbestandsfeststellungen des Urteils, wonach der Kläger sich gegen die "Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden" gewendet hatte.

18) Hier werden die bereits vor dem Schöffengericht gestellten Hilfsbeweisanträge wiederholt. Siehe oben Seiten 39 - 41.

19) Das Gericht verkennt (absichtlich?), daß nicht die angebliche Tatsache der "Vernichtung von Millionen Juden" Beweisthema war, sondern andere Tatsachen, die das — im Falle ihrer Bestätigung durch die Beweisaufnahme — widerlegen. Die Begründung der Ablehnung ist im übrigen ungenügend. Vgl. hierzu nochmals Anmerkung 11 .

20) Vgl. hierzu nochmals den Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung der Strafprozeßordnung in Anmerkung 11.

21) Auch die Staatsanwaltschaft ignoriert einfach die feststehenden Regeln für die Ablehnung von Beweisanträgen und will die Bedeutung der einzelnen Beweisanträge nicht erkennen (siehe Anmerkung 19 und Ziffer 6 der Revisionsbegründung).
Es bedarf wohl keiner Erläuterung, weshalb die mit der Sache befaßten Justizorgane (Staatsanwaltschaften, richterliche Spruchkörper) sich im Ergebnis auffallend einheitlich verhalten. Bei sorgfältigem Studium des zur Rechtsverteidigung Vorgetragenen war und ist das jedenfalls mit den gelehrten, gelernten wie auch gesprochenen Grundsätzen deutscher Strafrechtspflege schlechthin unvereinbar. Die Vermutung scheint möglich, daß der Vergehenstatbestand der Verfolgung Unschuldiger wie auch der Verbrechenstatbestand der Rechtsbeugung, die sich in objektiver Hinsicht aufdrängen, bei den hier tätig gewordenen Staatsanwälten und Richtern subjektiv verneint werden, zumal sich die möglichen Beschuldigten zur Begründung ihres fehlenden Unrechtsbewußtseins auf vorhergehende höchstrichterliche Entscheidungen in anderen Sachen berufen dürften.

22) Mit § 193 StGB und Artikel V Absatz 3 des Grundgesetzes hat sich das BGH-Urteil überhaupt nicht befaßt.

23) "Offensichtlich unbegründet" ist eine Revision, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, daß sie nicht begründet ist (Kleinknecht, StPO, 34. Auflage, Rdn. 8 zu § 349; vgl. auch Löwe-Rosenberg aaO. Rdn. 6 zu § 349).
Hier dürfte jeder weitere Kommentar überflüssig sein. Fiat justitia? —

AUSZUG AUS DER SATZUNG DES VEREINS

§2: Art, Ziele und Aufgaben

Der Verein ist eine nichtwirtschaftliche, gemeinnützige Vereinigung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Ziel des Vereins ist die Förderung des Rechts- und Verfassungsbewußtseins in der Öffentlichkeit und damit die Stärkung rechtsstaatlicher Grundvorstellungen in breitesten Kreisen und in allen Lebensbereichen. Insbesondere wird der Erhalt und die Durchsetzung der Rechte des Staatsbürgers erstrebt, die sich aus Art. 2 GG (Freie Persönlichkeitsentfaltung), Art. 5 GG (Freie Meinungsäußerung), Art. 19 und 20 GG (Recht zum Widerstand gegen die Einschränkung von Grundrechten) und aus Art. 25 GG (Vorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts) ergeben.
Das besondere Augenmerk des Vereins gilt dabei der Erhaltung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, der Gewaltenteilung und der Verhinderung bezw. Abwehr jeder Form von "politischer Justiz".
Dies gilt auch für die deutschen Minderheiten im Ausland, insbesondere in den Ostblockstaaten, über deren Rechtslage Unterlagen und Dokumente gesammelt und Aufklärung mit dem Ziel des Schutzes dieser Deutschen vor Verfolgung durch "politische Justiz" betrieben werden soll. Der Verein will jenen ideelle und materielle Unterstützung gewähren, die wegen Inanspruchnahme von Grundrechten oder wegen ihrer völkischen Abstammung oder ihres Bekenntnisses zum deutschen Volk politischer Verfolgung unterworfen werden.
Zur Erläuterung und Festlegung wurde der folgende Beschluß der Gründungsversammlung als Bestandteil in die Satzung des Vereins aufgenommen.
"Zu allen Zeiten und in allen Staatsformen besteht die Gefahr der "politischen Justiz", die von den Rechtsnormen abweicht und aus unterschiedlichsten Gründen zugunsten oder zu ungunsten der von ihr betroffenen Einzelpersonen oder Personengruppen entscheidet.
In Würdigung des Werkes und des persönlichen Beispieles des international anerkannten großen deutschen Strafverteidigers und Mahners Prof. Dr. Friedrich Grimm, dessen Leben erfüllt war von einem unermüdlichen Kampf gegen die politische Beeinflussung der Rechtsprechung durch die jeweils herrschenden Kräfte, stellen sich die Mitglieder und Förderer des Vereins die Aufgabe, für die Verankerung eines tiefgehenden Rechtsbewußtseins in der Öffentlichkeit zu wirken und die Grundpfeiler jeder rechtsstaatlichen Verfassung, die unbedingte Gewaltenteilung zwischen Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung) zu verteidigen und das allgemeine Rechts- und Verfassungsbewußtsein zur Abwehr "Politischer Justiz" in jeder Weise zu stärken. Zur Förderung dieser Ziele bringen die Begründer, Mitglieder und Förderer Stiftungen, testamentarische Nachlässe, Mitgliedsbeiträge und Spenden ein. Sie verpflichten sich, im Rahmen der Satzungsbestimmungen die Ziele des Vereins uneigennützig zu vertreten."
Die Aufgaben des Vereins sind: Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Veröffentlichungen und Maßnahmen sowie Mitarbeit und Unterstützung aller dem Ziel des Vereins dienenden rechtswissenschaftlicher und aufklärender Arbeiten Dritter, Unterstützung von Personen und Gruppen einschließlich möglicher Rechtshilfe in Fällen, wo durch eine von den Normen der Rechtsstaatlichkeit abzuweichen drohende "politische Justiz" Einzelne oder Gruppen gefährdet werden könnten, Aufbau einer der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek und eines Seminars oder Instituts für Forschungen sowie allgemeine Volksbildung und Volkserziehung im Sinne der Zielsetzung des Vereins.

An: **DRsK, Postf. 400215, 4630 Bochum 4**

☐ Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei. (Mindestbeitrag 5,-DM, für Firmen und Verbände 20,-DM monatlich).
Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.

☐ Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.

☐ Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Name: ____________________

Beruf: ____________________

Straße: ____________________

PLZ/Ort: ____________________

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich den DRsK e.V., von meinem nachstehenden Konto bis auf Widerruf folgenden Förderbeitrag abbuchen zu lassen:

Monatsbetrag: ____________________

Mein Konto (Kto.Nr.): ____________________

Sparkasse/Bank/Ort: ____________________

Bankleitzahl: ____________________

Datum, Unterschrift:



Die vorstehende Satzung vom 2. März 1979 einschließlich einer Satzungsänderung vom 5. Januar 1980 wurden von den Gründungsmitgliedern des Vereins einstimmig angenommen.

Eine weitere, in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigte Satzungsänderung beschloß die Mitgliederversammlung am 4. April 1981.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung errichtete der Verein einen Rechtshilfefonds unter dem Namen "DEUTSCHE RECHTSSCHUTZKASSE", die dem Verein angegliedert ist.

Dem Verein beigeordnet ist ein Förderkreis, dem die Förderer der Zielsetzung des Vereins beitreten können, ohne die Verpflichtungen einer Vereinsmitgliedschaft zu übernehmen.

Deutscher Rechtsschutzkreis e.V./Deutsche Rechtsschutzkasse
Sitz des Vereins: Bochum. Vereinsregister Nr. 1819
Vorstand: Martin Voigt, Aloys Wehner, Günter Ostwald
Geschäftsstelle: DRsK, Castroper Hellweg 528, 4630 Bochum 4
Konten: Sparkasse Bochum (BLZ 43050001),
Girokonto 6308100 Postscheck: PSchA. Dortmund, 55212-465